Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4949

31. 03. 76

Sachgebiet 800

Antrag*)

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

I. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksachen 7/3714 und 7/3732 —

II. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/4574 —

III. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/4823 —

IV. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. weitere Reform der beruflichen Bildung
— Drucksache 7/3746 —

V. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
betr. Reform der beruflichen Bildung und Novellierung des Berufsbildungsgesetzes
— Drucksache 7/1908 —

VI. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht)
— Drucksache 7/1811 —

A. Problem

Der überwiegende Teil der jugendlichen Schulabsolventen bereitet sich im Rahmen einer beruflichen Ausbildung auf den künftigen Beruf vor. Es ist gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten, dafür Sorge zu tragen, daß die Berufsbildung sowohl qualitativ wie quantitativ den Anforderungen des einzelnen wie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entspricht. Die Sicherung eines ausreichenden und regional ausgeglichenen Angebots an Ausbildungsplätzen ist im Hinblick auf die in den kommenden Jahren stark ansteigenden Schulabgängerzahlen eine zentrale politische Aufgabe.

Herausragende Ziele einer Neuordnung des beruflichen Bildungswesens sind:

— Jugendliche und Erwachsene sind nach Fähigkeit und Neigung auf die Erfordernisse eines Berufes vorzubereiten, berufliche Beweglichkeit ist zu erstreben.

---

*) *Bericht der Abgeordneten Engholm, Dr. Gölter, Schedl, Frau Schuchardt und Wüster folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Die Qualität der Ausbildung und die Zahl der Ausbildungsplätze müssen den Jugendlichen dauerhaft Berufschancen und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten sichern.
— Die Verwirklichung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ist vordringliche Aufgabe.
— Durch ein offenes System beruflicher Weiterbildung sind Chancenungleichheiten abzubauen und Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs zu verbessern.
— Die berufliche Bildung ist weitmöglichst vor Konjunkturabhängigkeit und den Auswirkungen konjunktureller Schwankungen zu schützen.
— Die Berufsbildungsorganisation muß den Aufgaben und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt, sie muß unter Mitwirkung aller Beteiligten durchgeführt werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele macht eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

B. Lösung

Das auf der Grundlage von Initiativgesetzentwürfen aller Bundestagsfraktionen 1969 beschlossene Berufsbildungsgesetz war ein erster Schritt, die berufliche Bildung außerhalb des Schulwesens rechtlich zu vereinheitlichen und bildungspolitisch weiterzuentwickeln.

Seine Anwendung hat jedoch gezeigt, daß es der Notwendigkeit, berufliche Bildung qualitativ und quantitativ zu einem Kernbereich des Bildungswesens auszugestalten, nicht hinreichend gerecht wird.

Daher müssen in einem neu gefaßten Berufsbildungsgesetz die notwendigen rechtlichen Instrumente geschaffen werden, mit deren Hilfe — neben eingeleiteten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere den Sonderprogrammen zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit, dem Ausbau des beruflichen Schulwesens und den Bau ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsstätten — die strukturellen Entwicklungen besser aufgefangen werden können.

Der Regierungsentwurf des Berufsbildungsgesetzes ist Teil eines Gesamtkonzeptes für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung. Er entspricht gleichermaßen bildungspolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen. Er soll dazu beitragen, daß das für die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnende duale System beruflicher Bildung in Betrieb und Schule auf gesicherten Rechtsgrundlagen in der Verantwortung von Wirtschaft und Staat zu einem gleichwertigen Teil des Bildungswesens unter Mitwirkung aller Beteiligten gestaltet werden kann.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch die besonderen Aspekte, die sich aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem ergeben. Er stellt ferner in Rechnung, daß die Bildungskompetenzen zwischen Bund und

Ländern geteilt sind. Der Entwurf fördert die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehung in der beruflichen Bildung und schafft eine ausgewogene Lösung für die Aufgabenabgrenzung zwischen staatlicher Verwaltung und Selbstverwaltung der Wirtschaft (Kammern).

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen ist es Hauptziel des Gesetzentwurfs,

— eine ausreichende Zahl geeigneter Ausbildungsplätze zu sichern, insbesondere mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Berufsausbildung;

— von den Strukturen und Inhalten her die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung im Bildungswesen anzustreben;

— eine vorausschauende Planung und Entwicklung der beruflichen Bildung zu erreichen;

— eine organisatorische Ordnung herbeizuführen, die öffentliche Verantwortung und Mitverantwortung der Beteiligten sowie eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wirksam miteinander verbindet.

Der Gesetzentwurf ist im Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU beschlossen.

C. Alternative

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Bundestag alternativ einen eigenen Gesetzentwurf (Novelle des geltenden Berufsbildungsgesetzes von 1969) vorgelegt; die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß sich das geltende Berufsbildungsgesetz in seiner Grundstruktur bewährt hat.

Schwerpunkte der Vorlage der CDU/CSU sind:

— Es werden klare Aussagen zur Grundstruktur der beruflichen Bildung getroffen. Die zwischen Bund und Ländern erzielten Übereinkünfte im Bildungsgesamtplan und im Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung werden berücksichtigt.

— Die Voraussetzungen für eine wirksame Abstimmung der Rahmenlehrpläne der Länder und der Ausbildungsordnungen des Bundes werden geschaffen, wobei die Lösung aus verfassungsrechtlichen Gründen durch ein Abkommen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes geregelt wird.

— Die Überwachungsfunktion des Staates ohne Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft wird sichergestellt.

— Im Prüfungswesen wird die Zusammenarbeit von Kammern und Berufsschulen gestärkt.

— Einzelbereiche der beruflichen Bildung, insbesondere der beruflichen Fortbildung, werden konkretisiert.

— Die Mitwirkung aller an der Berufsbildung Beteiligten wird gewährleistet, ohne die Selbstverwaltung der Wirtschaft im Kernbereich zu beeinträchtigen.

— Einzelvorschriften, bei denen Mängel aufgetreten sind, werden geändert.

Ein gleichlautender Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat eingebracht.

Die Vorschläge der CDU/CSU und des Bundesrates wurden mit den Stimmen der Ausschußmehrheit für erledigt erklärt.

D. Kosten

Die nach dem Regierungsentwurf für das Bundesinstitut für Berufsbildung und das Statistische Bundesamt entstehenden Mehrkosten werden auf etwa 6 Millionen DM beziffert. Außerdem wird für den Fall einer Inkraftsetzung der Berufsausbildungsfinanzierung auf Bundesebene mit Mehrkosten von etwa 2 Millionen DM gerechnet. Für die Länderhaushalte sind nur geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten, die nicht näher beziffert werden können.

Die Kosten der gleichlautenden Entwürfe der CDU/CSU und des Bundesrates werden mit 6 Millionen DM beziffert, diese entstehen durch die Einführung der Berufsbildungsstatistik bei Bund, Ländern und zuständigen Stellen.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/3714 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4574 — sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4823 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären,
3. die Anträge der Fraktion der CDU/CSU — Drucksachen 7/3746, 7/1908 — für erledigt zu erklären,
4. die Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Abschlußbericht Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung — Drucksache 7/1811 — für erledigt zu erklären,
5. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. März 1976

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	**Engholm**	**Dr. Gölter**	**Schedl**	**Frau Schuchardt**	**Wüster**
Vorsitzender	Berichterstatter				

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) – Drucksache 7/3714 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die berufliche Bildung, soweit sie nicht

1. in Studiengängen an Hochschulen,
2. in schulischen Bildungsgängen, die dem Schulrecht der Länder unterstehen, oder
3. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

durchgeführt wird.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

—

Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

ERSTES KAPITEL
Berufliche Bildung im Bildungswesen

Entwurf:

§ 2

Ziele der beruflichen Bildung

(1) Die berufliche Bildung hat das Ziel, den einzelnen nach seinen Fähigkeiten und Neigungen so zu fördern, daß er den Anforderungen im Beruf gerecht werden kann und beruflich beweglich ist.

(2) Die Berufsausbildung soll den einzelnen befähigen, eine qualifizierte Beruf*stätigkeit* auszuüben, und soll Grundlage für die berufliche Weiterbildung sein.

(3) Die berufliche Weiterbildung soll den einzelnen durch Erhaltung und Erweiterung seiner Fähigkeiten in die Lage versetzen, sich verändernde berufliche Anforderungen zu erfüllen oder beruflich aufzusteigen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 2

Ziele der beruflichen Bildung

(1) Die berufliche Bildung hat das Ziel, **unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung** den einzelnen nach seinen Fähigkeiten und Neigungen so zu fördern, daß er den Anforderungen im Beruf gerecht werden kann und beruflich beweglich ist.

(2) Die Berufsausbildung soll den einzelnen befähigen, einen qualifizierten Beruf auszuüben, und soll Grundlage für die berufliche Weiterbildung sein.

(3) unverändert

Entwurf

§ 3

Begriff und Stellung der beruflichen Bildung

(1) Berufliche Bildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung.

(2) Die Berufsausbildung ist der Abschnitt der beruflichen Bildung, der in der Regel zu einem ersten Berufsausbildungsabschluß führt. Sie kann auch zu einem weiteren Berufsausbildungsabschluß oder zu einem Ausbildungsteilabschluß führen.

(3) Die berufliche Weiterbildung ist der Abschnitt der beruflichen Bildung, der in der Regel einen Berufsausbildungsabschluß und eine Berufstätigkeit voraussetzt.

(4) Bei der Planung und Ordnung soll die berufliche Bildung als Teil des Bildungswesens mit der allgemeinen und beruflichen Bildung in Schulen, Hochschulen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen abgestimmt werden.

§ 4

Lernorte der beruflichen Bildung

Berufliche Bildung wird an verschiedenen Lernorten durchgeführt. Lernorte im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungsstätte Betrieb einschließlich besonderer betrieblicher Ausbildungsstätten und die überbetriebliche Ausbildungsstätte, hinsichtlich der beruflichen Bildung vergleichbare Einrichtungen, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und Haushalte, sowie die Weiterbildungsstätte.

ZWEITES KAPITEL

Berufsausbildung

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung

§ 5

Grundsätze der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, *der in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich,* zu berücksichtigen.

(2) Bei der Berufsausbildung Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

ZWEITES KAPITEL

Berufsausbildung

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung

§ 5

Grundsätze der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der **schulische** Teil der Berufsausbildung zu berücksichtigen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 6

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung soll so geordnet werden, daß sie in eine berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung gegliedert ist.

(2) Die berufliche Grundbildung soll so geordnet werden, daß sie als erster Abschnitt der Berufsausbildung Grundlage für die berufliche Fachbildung ist. Durch sie soll die Durchlässigkeit im Bildungswesen sowie die berufliche Beweglichkeit gefördert werden. Bei der Ordnung der beruflichen Grundbildung sollen die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen, die in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können, zusammengefaßt werden.

(3) Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut, den für die Ausübung einer qualifizierten Beruf*stätigkeit* notwendigen Ausbildungsinhalt vermittelt und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

§ 7

Ausschließlichkeitsgrundsatz

(1) Die Berufsausbildung von Personen unter 18 Jahren darf nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn und soweit es

1. im Interesse der Berufsausbildung bestimmter Personengruppen wegen ihrer Vorbildung, vorangegangener beruflicher Tätigkeit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
2. zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungsformen und Prüfungsformen

erforderlich ist. Er bestimmt dabei den Umfang der Ausnahmen. Soweit es der Umfang der Ausnahmen erfordert, können in der Rechtsverordnung besondere Regelungen über Inhalt und Dauer der Berufsausbildung getroffen werden. Wird die Berufsausbildung außerhalb eines anerkannten Ausbildungsberufes zugelassen, kann bestimmt werden, daß auch in diesen Fällen Prüfungen im Sinne des § 24 durchzuführen sind.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 6

Gliederung der Berufsausbildung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut, den für die Ausübung eines qualifizierten Berufs notwendigen Ausbildungsinhalt vermittelt und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

§ 7

unverändert

Entwurf

§ 8

Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die anerkannten Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen. In einer Ausbildungsordnung können mehrere aufeinander aufbauende Ausbildungsberufe geregelt werden.

(2) Die Ausbildungsordnungen sollen den Ausbildungsinhalt in Ausbildungsabschnitte gliedern. Sie können regeln, daß *Zwischenprüfungen durchzuführen sind,* Ausbildungsabschnitte durch Teilprüfungen abgeschlossen werden, *Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung durchgeführt werden und daß Prüfungen unter Festlegung von Gegenstand und Umfang ganz oder teilweise durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden oder ersetzt werden können.*

(3) Die Ausbildungsordnungen können den Ausbildungsinhalt den Ausbildungsstätten nach fachlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zuordnen. Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung erfordert.

(4) Im Interesse einer zweckmäßigen Verteilung der Bildungsaufgaben und als Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit sollen die Ausbildungsordnungen mit den entsprechenden schulischen Rahmenlehrplänen abgestimmt werden.

§ 9

Inhalt der Ausbildungsordnungen

(1) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. das Ausbildungsberufsbild,
3. den Ausbildungsrahmenplan,
4. die Ausbildungsdauer,
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Das Ausbildungsberufsbild muß den Ausbildungsinhalt enthalten. Ausbildungsabschnitte *der* beruflichen Grundbildung und *der* beruflichen Fachbildung *sowie Ausbildungsabschnitte, die durch Teilprüfungen abgeschlossen werden können, sind besonders auszuweisen. Soweit erforderlich sind weitere Ausbildungsabschnitte vorzusehen.*

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 8

Anerkennung der Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen

(1) unverändert

(2) Die Ausbildungsordnungen sollen den Ausbildungsinhalt in Ausbildungsabschnitte gliedern. Sie können regeln, daß Ausbildungsabschnitte durch Teilprüfungen abgeschlossen werden. **Soweit in der Ausbildungsordnung nicht mehr als eine Teilprüfung vorgesehen ist, kann bestimmt werden, daß Zwischenprüfungen durchzuführen sind.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 9

Inhalt der Ausbildungsordnungen

(1) unverändert

(2) Das Ausbildungsberufsbild muß den Ausbildungsinhalt enthalten. Ausbildungsabschnitte, **insbesondere die** berufliche Grundbildung und **die** berufliche Fachbildung, **sind zu kennzeichnen.**

Entwurf

(3) Der Ausbildungsrahmenplan hat den Ausbildungsinhalt, an Lernzielen ausgerichtet, als Anleitung für die Durchführung der Berufsausbildung sachlich und zeitlich zu gliedern.

(4) Die Ausbildungsdauer für einen anerkannten Ausbildungsberuf soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen. Bei der Festlegung der Ausbildungsdauer können unterschiedliche Vorbildungen, insbesondere die Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf, sowie vorausgegangene berufliche Tätigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung und die Teilprüfungen sollen auf der Grundlage des Ausbildungsberufsbildes und des Ausbildungsrahmenplanes mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen, auch im Hinblick auf einen gegenseitigen Ausgleich dieser Leistungen, enthalten.

§ 10

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Sofern eine nach § 129 Abs. 1 Satz 2 fortgeltende Regelung Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nicht vorsieht, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung und die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordern. Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits bestehen, gilt diese nicht, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht getroffen ist, kann die zuständige Stelle bestimmen, daß die Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, wenn und soweit es die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung erfordert.

(3) In begründeten Fällen hat die zuständige Stelle Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen, wenn die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte Betrieb einschließlich besonderer betrieblicher Ausbildungsstätten sichergestellt ist.

§ 11

Ausbildungsordnungen in besonderen Fällen

(1) Soweit nicht eine Regelung nach § 7 Abs. 2 oder den §§ 8 und 9 ausreicht, kann der zuständige

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 10

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) In begründeten Fällen hat die zuständige Stelle Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen, wenn die ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte Betrieb einschließlich besonderer betrieblicher Ausbildungsstätten sichergestellt ist. **Soweit eine allgemeine Verwaltungsanweisung im Sinne des § 113 Abs. 3 nicht besteht, ist der Berufsbildungsausschuß vor Entscheidungen nach Satz 1 von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.**

§ 11

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Berufsausbildung für bestimmte Personengruppen wegen ihrer Vorbildung, vorangegangener beruflicher Tätigkeit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung abweichend von der Ausbildungsordnung so ordnen, daß deren besondere Lage berücksichtigt wird. Diese Ordnung der Berufsausbildung soll soweit möglich der Ausbildungsordnung entsprechen und so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung möglichst nach einer Ausbildungsordnung fortgesetzt werden kann.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 oder nach § 7 Abs. 2 nicht getroffen ist oder eine Regelung nach den §§ 8 und 9 nicht ausreicht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde und, soweit die Berufsausbildung in Ausbildungsstätten für Behinderte durchgeführt wird, das Bundesinstitut für Berufsbildung in begründeten Ausnahmefällen für die Personengruppen nach Absatz 1 oder im Einzelfall genehmigen, daß von § 7 Abs. 1 abgewichen wird. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. eine Ausbildung in Schulen oder Hochschulen oder
2. eine andere Berufsausbildung oder eine vorangegangene berufliche Tätigkeit,

soweit dadurch die Ziele der Berufsausbildung gefördert worden sind, ganz oder teilweise auf die Berufsausbildung anzurechnen ist. In den Fällen der Nummer 2 bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die zuständige Stelle hat die Ausbildungsdauer auf Antrag zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

(3) Die zuständige Stelle kann die Ausbildungsdauer auf Antrag des Auszubildenden im begründeten Ausnahmefall verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 12

unverändert

§ 13

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Es wird jährlich veröffentlicht.

§ 13

unverändert

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT
Ausbildungsstätten

§ 14

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 ausgebildet wird, muß *personell, sachlich und räumlich* für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß *im Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden*

1. die Zahl des Ausbildungspersonals,
2. *die Zahl und die* Ausstattung der Ausbildungs*plätze sowie die Ausbildungsmittel*

eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) In einer Ausbildungsstätte, die nicht in vollem Umfang geeignet ist, darf dann ausgebildet werden, wenn der Eignungsmangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Ausbildungsstätte behoben wird.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsstätte entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsordnungen näher bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT
Ausbildungspersonal

§ 15

Eignungsgrundsatz

(1) Wer nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 **Abs.** 2 ausbildet, muß hierzu als Ausbilder persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Ausbilder ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber *mindestens* einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gelegentlich oder in begrenztem Umfang Hilfsaufgaben in der Berufsausbildung erfüllen, die ihnen von einem Ausbilder übertragen worden sind.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT
Ausbildungsstätten

§ 14

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 ausgebildet wird, muß für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß die Zahl des Ausbildungspersonals **(§ 15 Abs. 1 und 2) sowie Art und** Ausstattung der **Ausbildungsstätte** eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) unverändert

(4) unverändert

VIERTER ABSCHNITT
Ausbildungspersonal

§ 15

Eignungsgrundsatz

(1) unverändert

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß **oder eine auf Grund langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene Berufserfahrung** besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) unverändert

Entwurf

§ 16

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen, im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden oder mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen nicht beauftragt werden darf oder
2. schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat.

§ 17

Fachliche und pädagogische Eignung

(1) Fachlich geeignet ist,

1. wer mindestens einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, soweit nicht eine Meisterprüfung vorgeschrieben ist,
2. wer die fachliche Ausbilderprüfung oder eine auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulpüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach den Nummern 1 oder 2 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
4. wer auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften die fachliche Eignung in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat.

(2) Pädagogisch geeignet ist,

1. wer die pädagogische Ausbilderprüfung bestanden hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist, oder
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Solange eine pädagogische Ausbilderprüfung nicht vorgeschrieben ist, gilt als pädagogisch geeignet, wer fachlich geeignet ist, es sei denn, daß die zuständige Stelle einen Mangel der pädagogischen Eignung feststellt.

(3) Pädagogisch geeignet ist ferner, wer durch eine dienstrechtlich geregelte Weiterbildung mit Feststellung des erfolgreichen Abschlusses die pädagogische Eignung nachgewiesen hat. Solange eine dienstrechtliche Regelung dafür nicht besteht, gelten Personen

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 16

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist **insbesondere,** wer

1. unverändert
2. unverändert

§ 17

Fachliche und pädagogische Eignung

(1) Fachlich geeignet ist,

1. unverändert
2. unverändert
3. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche **oder öffentlich-rechtliche** Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach den Nummern 1 oder 2 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
4. unverändert

(2) Pädagogisch geeignet ist,

1. unverändert
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche **oder öffentlich-rechtliche** Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Solange eine pädagogische Ausbilderprüfung nicht vorgeschrieben ist, gilt als pädagogisch geeignet, wer fachlich geeignet ist, es sei denn, daß die zuständige Stelle einen Mangel der pädagogischen Eignung feststellt.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als pädagogisch geeignet, wenn sie fachlich geeignet sind, es sei denn, daß die zuständige Stelle einen Mangel der pädagogischen Eignung feststellt.	
(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist,	(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist,
1. wer eine handwerkliche Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,	1. unverändert
2. wer eine auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte *Meister*prüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie der fachlichen und der pädagogischen Ausbilderprüfung entspricht.	2. wer eine auf Grund dieses Gesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Prüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie der fachlichen und der pädagogischen Ausbilderprüfung entspricht.
(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, durch welche Prüfungen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die fachliche Eignung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 die pädagogische Eignung sowie in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 die fachliche und die pädagogische Eignung nachgewiesen ist.	(5) unverändert
§ 18 **Ausbilderprüfungen**	§ 18 **Ausbilderprüfungen**
(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur ordnungsmäßigen Durchführung der Berufsausbildung bestimmen, daß die fachliche Eignung und die pädagogische Eignung durch fachliche und pägagogische Ausbilderprüfungen nachzuweisen ist, und die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und den Abschluß regeln. Die Prüfungsanforderungen sollen mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen enthalten.	(1) unverändert
(2) Zu einer Ausbilderprüfung ist *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß* zuzulassen, wer eine Ausbilderausbildung nach § 19 abgeschlossen hat oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.	(2) Zu einer Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer eine Ausbilderausbildung nach § 19 abgeschlossen hat oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.
§ 19 **Ausbildung der Ausbilder**	§ 19 unverändert
(1) Der zuständige Bundesminister kann, soweit es zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung zweckmäßig ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Dauer und Form der Ausbildung der Ausbilder näher regeln (Ausbilderausbildungsordnung).	
(2) § 14 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 21 bis 23 gelten für die Ausbildung der Ausbilder nach Absatz 1 entsprechend.	

Entwurf

§ 20

Zuerkennung der Eignung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach § 17 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 20

Zuerkennung der Eignung

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen **nach Anhören der zuständigen Stelle** als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach § 17 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.

FÜNFTER ABSCHNITT
Aufsicht über die Berufsausbildung

Entwurf:

§ 21

Gegenstand der Aufsicht

(1) Die Berufsausbildung, die nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Stelle. Zur Durchführung der Aufsicht und zur Beratung der Ausbildenden, der Ausbilder und der Auszubildenden sind Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die Ausbildungsstätte und das Ausbildungpersonal geeignet sind.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 21

unverändert

Entwurf:

§ 22

Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist in dem erforderlichen Umfang durchzuführen.

(2) Der zuständigen Stelle sind auf Verlangen von den Ausbildenden die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit Besichtigungen der Ausbildungsstätte zu gestatten. Wohnungen dürfen nur besichtigt werden, soweit dies zur Verhinderung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 22

Durchführung der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist **in angemessenen Zeitabständen und** in dem erforderlichen Umfang durchzuführen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
(4) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.	(2) unverändert
(5) Sind Erhebungsformulare vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen zu erteilen.	(5) unverändert
(6) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die der zuständigen Stelle auf Grund des Absatzes 2 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheimzuhalten. Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.	(6) unverändert
(7) Die zuständige Stelle teilt der nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung *des Jugendarbeitsschutzgesetzes* von Bedeutung sein können.	(7) Die zuständige Stelle teilt der nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde **und, soweit die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals betroffen ist, der Bundesanstalt für Arbeit** Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung **ihrer Aufgaben** von Bedeutung sein können.
(8) Der zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Aufsichtsmaßnahmen näher geregelt werden.	(8) unverändert
§ 23 **Untersagung der Ausbildungstätigkeit**	§ 23 unverändert
(1) Werden Mängel der Eignung der Ausbildungsstätte oder Mängel der Eignung des Ausbildungspersonals (§ 15 Abs. 1 und 2) festgestellt, hat die zuständige Stelle Gelegenheit zu geben, den Mangel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu beseitigen, wenn der Mangel behebbar und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist.	
(2) Ist der Mangel nicht behebbar oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat dies die zuständige Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.	
(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Ausbildenden die Durchführung der Berufsausbildung wegen mangelnder Eignung der Ausbildungsstätte zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 14 nicht oder nicht mehr vorliegen.	
(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Ausbildungspersonal die Ausbildungstätigkeit wegen mangelnder Eignung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.	
(5) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.	
SECHSTER ABSCHNITT **Prüfungen in der Berufsausbildung**	**SECHSTER ABSCHNITT** **Prüfungen in der Berufsausbildung**
§ 24 ***Abschlußprüfung in der Berufsausbildung, Teilprüfung, Zwischenprüfung***	§ 24 **Prüfungen**
(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen *Abschlußprüfungen und, soweit in der* Ausbildungsordnung vorgesehen, *Teilprüfungen und Zwischenprüfungen* durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.	(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen **die nach den** Ausbildungsordnungen vorgesehen**en Prüfungen** durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.
(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist *vom Prüfungsausschuß* ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.	(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.
(3) Der Prüfungsteilnehmer kann die Abschlußprüfung und die Teilprüfung zweimal wiederholen.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung (§ 8 Abs. 2) entsprechend.	**Absatz 4 entfällt**
§ 25 **Zweck der Prüfungen**	§ 25 unverändert
(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht hat.	
(2) Durch die Teilprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.	
(3) Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat.	
§ 26 **Durchführung der Prüfungen**	§ 26 unverändert
(1) Den Prüfungen sind die Ausbildungsordnungen, insbesondere die Prüfungsonforderungen, und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen. Satz 1 gilt für Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 entsprechend.	
(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen.	
(3) Bei den Prüfungen sollen objektivierte Verfahren und bundeseinheitliche Vorschläge für Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden.	

Entwurf

(4) Bei den Prüfungen Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß* von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen *bereits in einer anderen Prüfung nach diesem Gesetz, durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 2), in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen hat.*

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen *des Absatzes* 1 in welchem Ausmaß von Prüfungsleistungen zu befreien ist.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende ist *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß zur Abschlußprüfung* zuzulassen, wenn die *für ihn* geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur *Abschlußprüfung* ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur *Abschlußprüfung* ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung *zur Prüfung* gerechtfertigt ist.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Teilprüfungen und Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen, die während der Berufsausbildung durchgeführt werden, entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 27

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist **auf Antrag** von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen **während der Berufsausbildung auf Grund einer Regelung nach § 29 Abs. 2 oder 3 oder in der Berufsschule erbracht hat. Der Prüfungsteilnehmer hat die erforderlichen Unterlagen beizufügen.**

(1 a) Der Prüfungsteilnehmer soll auf Antrag von Prüfungsleistungen befreit werden, die er in anderen Prüfungen nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in Hochschulprüfungen sowie in anderen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Prüfungen in einer entsprechenden Fachrichtung erbracht hat, wenn er glaubhaft macht, daß die Befreiung gerechtfertigt ist.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen **der Absätze 1 und 2 und** in welchem Ausmaß von Prüfungsleistungen zu befreien ist.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende ist **zu einer Prüfung** zuzulassen, wenn die **dafür** geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur **Prüfung** ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur **Prüfung** ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung gerechtfertigt ist.

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

Entwurf

§ 29

Prüfungsordnungen

Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Prüfungsordnungen erlassen, die das Prüfungsverfahren, insbesondere die Zulassung, die Durchführung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung sowie die Wiederholungsprüfung regeln, *auch für den Fall,* daß Teile von *Abschluß- oder Teilprüfungen* während der Berufsausbildung durchgeführt werden *oder* Prüfungen ganz oder teilweise durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Form und Verfahren *für ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise* sind dabei zu bestimmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 30

Berufsausbildungsabschluß, Ausbildungsteilabschluß

(1) Der Berufsausbildungsabschluß ist ein Abschluß der Oberstufe des Bildungswesens. Mit dem Berufsausbildungsabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Abschlußprüfung das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(2) Mit dem Ausbildungsteilabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Teilprüfung das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist und die Befähigung erworben worden ist, die Berufsausbildung fortzusetzen und eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

(3) Der Berufsausbildungsabschluß und der Ausbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, zu welchen weiterführenden Bildungsgängen im Sinne dieses Gesetzes der Berufsausbildungsabschluß oder Ausbildungsteilabschluß nach Maßgabe der damit erworbenen Qualifikation befähigt.

§ 31

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Abschlüsse im Bildungswesen dem Berufs-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 29

Prüfungsordnungen

(1) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Prüfungsordnungen erlassen, die das Prüfungsverfahren, insbesondere die Zulassung, die Durchführung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse **und Abschlüsse,** die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung sowie die Wiederholungsprüfung**en** regeln.

(2) **In der Prüfungsordnung kann geregelt werden,** daß Teile von **Prüfungen** während der Berufsausbildung durchgeführt werden **und daß der Teilnehmer diese wiederholen kann.**

(3) **Ferner kann in der Prüfungsordnung geregelt werden, daß** Prüfungen ganz oder teilweise durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; Form und Verfahren sind dabei zu bestimmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
ausbildungsabschluß oder Ausbildungsteilabschlüssen ganz oder teilweise gleichstellen, wenn durch sie gleichwertige Anforderungen erfüllt worden sind.	
(2) Für außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Abschlüsse gilt Absatz 1 entsprechend.	
(3) Soweit die Gleichstellung nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 geregelt ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Fall des Absatzes 1 und das Bundesinstitut für Berufsbildung im Fall des Absatzes 2 Abschlüsse gleichstellen, wenn durch sie gleichwertige Anforderungen erfüllt worden sind.	
ACHTER ABSCHNITT **Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung**	**ACHTER ABSCHNITT** **Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung**
Erster Unterabschnitt Berufsausbildungsverhältnis	Erster Unterabschnitt Berufsbildungsverhältnis
§ 32 **Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses**	§ 32 **Begründung des Berufsbildungsverhältnisses**
(1) Wer die Berufsausbildung nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchführt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsverhältnis durch den Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages zu begründen.	(1) unverändert
(2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis mit mehreren Ausbildenden begründet, schuldet jeder nur die von ihm übernommenen Verpflichtungen, soweit nicht eine gesamtschuldnerische Haftung vereinbart wird.	(2) unverändert
(3) Die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses mit einer Person unter 18 Jahren über Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs, insbesondere über Ausbildungsabschnitte, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn 1. ein Berufsausbildungsverhältnis über die Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich oder im Falle der beruflichen Grundbildung nicht zweckmäßig ist und 2. die Berufsausbildung in den übrigen Teilen sichergestellt ist.	(3) unverändert
(4) Vereinbart ein Ausbildender mit dem Träger einer anderen Ausbildungsstätte, daß dieser die Berufsausbildung für den Ausbildenden ganz oder teilweise durchführt, so bedarf die Durchführung der	(4) unverändert

Entwurf

Berufsausbildung in der anderen Ausbildungsstätte der Zustimmung des Auszubildenden. Die Vereinbarung ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

(5) Ist auf Grund dieses Gesetzes die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte vorgeschrieben und sind die Rechtsbeziehungen zu der überbetrieblichen Ausbildungsstätte nicht nach den Absätzen 1 bis 4 vereinbart, *tritt* die überbetriebliche Ausbildungsstätte *in* die Rechte und Pflichten nach den §§ 35 und 37 *ein.*

(6) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 33

Niederschrift

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens angeben

1. den Ausbildungsberuf oder den Ausbildungsabschnitt, für den ausgebildet wird,
2. den Ausbildungsplan, der den Ausbildungsinhalt für den Auszubildenden sachlich und zeitlich gliedert,
3. den vorgesehenen Berufsausbildungsabschluß und die Teilabschlüsse,
4. die Ausbildungsstätte*n*, in *denen* die Berufsausbildung durchgeführt werden soll,
5. den Beginn und das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses,
6. die Probezeit, die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit und die Dauer des Urlaubs,
7. das Ausbildungsgeld,
8. die Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist vom Ausbildenden, vom Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterschriebenen Niederschrift und die für den Ausbildungsberuf geltende Ausbildungsordnung unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung Formen und Inhalte der Niederschrift näher bestimmen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(5) Ist auf Grund dieses Gesetzes die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte vorgeschrieben und sind die Rechtsbeziehungen zu der überbetrieblichen Ausbildungsstätte nicht nach den Absätzen 1 bis 4 vereinbart, **gehen** die Rechte und Pflichten nach den §§ 35 und 37 **auf** die überbetriebliche Ausbildungsstätte **über.**

(6) unverändert

§ 33

Niederschrift

(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens angeben

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die Ausbildungsstätte, in **der** die Berufsausbildung durchgeführt werden soll,
5. unverändert
6. die Probezeit, die regelmäßige tägliche **und wöchentliche** Ausbildungszeit und die Dauer des Urlaubs,
7. unverändert
8. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 34

Probezeit

(1) Im Berufsausbildungsvertrag kann vereinbart werden, daß das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Die Probezeit darf höchstens drei Monate dauern.

(2) Wird die Berufsausbildung während der Probezeit nicht in der Ausbildungsstätte des Ausbildenden durchgeführt, kann die zuständige Stelle auf Antrag die Vereinbarung einer weiteren Probezeit von höchstens drei Monaten zulassen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 34

Probezeit

Im Berufsausbildungsvertrag kann vereinbart werden, daß das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Die Probezeit darf höchstens drei Monate dauern.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Zweiter Unterabschnitt

Rechte und Pflichten der Beteiligten

§ 35

Pflichten des Ausbildenden

(1) Der Ausbildende hat die Berufsausbildung planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert so durchzuführen, daß der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreichen kann. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, *der in anderen Ausbildungsstätten sowie in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich* zu berücksichtigen.

(2) Der Ausbildende hat den Ausbilder über dessen Aufgabe und Verantwortung bei der Planung und Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte zu unterrichten und ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Für die von ihm durchgeführte Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen hat der Ausbildende die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn betriebliche Ausbildungsstätten unter zumutbaren Bedingungen nicht verfügbar sind oder für bestimmte Personengruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 eine Berufsausbildung sonst nicht möglich ist, kann ein Ausbildender, der die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführt, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde von der Verpflichtung, Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Der Ausbildende darf dem Auszubildenden keine Tätigkeiten übertragen, die offensichtlich nicht dazu dienen, den Ausbildungsinhalt nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln (ausbildungsfremde Tätigkeiten).

(5) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Es soll auch vom Ausbilder

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Zweiter Unterabschnitt

Rechte und Pflichten der Beteiligten

§ 35

Pflichten des Ausbildenden

(1) Der Ausbildende hat die Berufsausbildung planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert so durchzuführen, daß der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungsdauer erreichen kann. Dabei ist der **schulische** Teil der Berufsausbildung zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
unterschrieben werden. Das Zeugnis muß Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung angeben. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.	
§ 36 **Pflichten des Ausbilders**	§ 36 unverändert
Der Ausbilder ist im Rahmen seiner Aufgabe und Verantwortung verpflichtet, an der Planung und Durchführung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Berufsausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.	
§ 37 **Pflichten des Auszubildenden**	§ 37 unverändert
Der Auszubildende hat sich zu bemühen, den Berufsausbildungsabschluß und, soweit vorgesehen, die Ausbildungsteilabschlüsse zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet, 1. die ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Tätigkeiten sorgfältig auszuführen, 2. den Anweisungen zu entsprechen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen gegeben werden, und 3. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, die Ausstattung der Ausbildungsstätte, insbesondere die Ausbildungsmittel, pfleglich zu behandeln und über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.	
§ 38 **Ausbildungsgeld**	§ 38 unverändert
(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden ein angemessenes Ausbildungsgeld zu zahlen. Das Ausbildungsgeld ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, daß es mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 50 v. H. des Ausbildungsgeldes hinaus. (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn betriebliche Ausbildungsstätten unter zumutbaren Bedingungen nicht verfügbar sind oder eine Berufsausbildung für bestimmte Personengruppen (§ 11 Abs. 1) sonst nicht möglich ist, kann ein Ausbildender, der die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführt, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Zahlung des Ausbildungsgeldes ganz oder teilweise befreit werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
§ 39	§ 39
Berechnung und Fälligkeit des Ausbildungsgeldes	unverändert
(1) Das Ausbildungsgeld ist nach Monaten zu berechnen. Bei der Berechnung des Ausbildungsgeldes für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.	
(2) Das Ausbildungsgeld für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen.	
§ 40	§ 40
Fortzahlung des Ausbildungsgeldes	**Fortzahlung des Ausbildungsgeldes**
(1) Der Ausbildende hat das Ausbildungsgeld bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn der Auszubildende	(1) Der Ausbildende hat das Ausbildungsgeld bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn der Auszubildende
1. sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,	1. unverändert
2. wegen unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder	2. unverändert
3. aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten als Auszubildender zu erfüllen.	3. aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten als Auszubildender zu erfüllen; **§ 616 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.**
(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsgeld fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 38 Abs. 2) abzugelten.	(2) unverändert
Dritter Unterabschnitt	Dritter Unterabschnitt
Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
§ 41	§ 41
Beendigung	**Beendigung**
(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer.	(1) unverändert
(2) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tage der Feststellung des Prüfungsergebnisses.	(2) unverändert
(3) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu der darauffolgenden Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.	(3) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung bis zu der darauffolgenden Wiederholungsprüfung, **insgesamt** jedoch höchstens um ein Jahr.
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Teilprüfung entsprechend, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis über Teile der Berufsausbildung begründet worden ist.	(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Teilprüfung entsprechend, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis über Teile der Berufsausbildung **zulässig** begründet worden ist.

Entwurf

§ 42

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder die Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf fortsetzen will. Schadensersatz kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

(3) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Im Falle des Absatzes 2 muß der Kündigende dem anderen Teil auf dessen Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 43

Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Berufsausbildungsverhältnisses verpflichtet, nach dessen Ende mit dem Ausbildenden

1. ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen oder
2. ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit für die Dauer von höchstens fünf Jahren einzugehen, sofern der Ausbildende Kosten für eine weitere Bildung des Auszubildenden übernimmt und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Verpflichtung stehen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 42

unverändert

Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 43

unverändert

Entwurf

(2) Vereinbarungen über

1. Vertragsstrafen,
2. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen zu Lasten des Auszubildenden,
3. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen oder
4. die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

sind nichtig.

(3) Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.

§ 44

Arbeitsverhältnis nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Der Ausbildende, der die Berufsausbildung in einem Betrieb durchführt, hat dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer schriftlich mitzuteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen er mit dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis eingehen will.

(2) Versäumt der Ausbildende die Frist nach Absatz 1 und verlangt der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen Ausbildendem und Auszubildendem im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein seiner Berufsausbildung im wesentlichen entsprechendes Arbeitsverhältnis für die Zeit von drei Monaten als begründet. Dies gilt nicht, wenn der Ausbildende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat und die schriftliche Mitteilung unverzüglich vor Ablauf der Ausbildungsdauer nachgeholt wird oder wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Ausbildenden unter Berücksichtigung aller Umstände der Abschluß eines Arbeitsvertrages nicht zuzumuten ist.

(3) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber etwas ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 44

unverändert

§ 44 a

Anwendung von Ausbildungsvertragsrecht

Für die Berufsausbildung von Personen über 18 Jahre, die nicht nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, gelten die §§ 32 bis 44 entsprechend, soweit keine Abweichungen von diesen Vorschriften vereinbart werden.

Entwurf

§ 45

Anwendung von Arbeitsrecht

Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus Wesen und Zweck der Berufsausbildung nichts anderes ergibt, sind auf den Berufsausbildungsvertrag die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

NEUNTER ABSCHNITT

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 46

Eintragung in das Verzeichnis

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis, das nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 durchgeführt wird, ist von der zuständigen Stelle mit seinem wesentlichen Inhalt in ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen.

(2) Ein Berufsausbildungsverhältnis darf nur eingetragen werden, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht,
2. die Ausbildungsstätte und das Ausbildungspersonal geeignet sind und
3. für Personen unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(3) Der Ausbildende hat die Eintragung in das Verzeichnis unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung zu beantragen und eine Ausfertigung der Niederschrift (§ 33) beizufügen.

(4) Für wesentliche Änderungen des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Eintragung ist abzulehnen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben wird. Die Fristsetzung ist nicht zulässig, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder der Mangel nicht behebbar ist.

(6) Die Eintragung ist von der zuständigen Stelle zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und der Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behoben wird. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 45

unverändert

NEUNTER ABSCHNITT

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 46

Eintragung in das Verzeichnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Ausbildende hat die Eintragung in das Verzeichnis unverzüglich nach Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung zu beantragen und eine Ausfertigung der Niederschrift (§ 33) beizufügen. **Der Ausbildende hat eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden und die Bestellung von Ausbildern anzuzeigen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

(7) Eintragung und Löschung sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(7) unverändert

DRITTES KAPITEL
Berufliche Weiterbildung

§ 47
Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Entwurf:

(1) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Die Maßnahme ist als geeignet anzuerkennen, wenn nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Weiterbildung sowie nach der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung des Weiterbildungspersonals und nach *der personellen, sachlichen und räumlichen* Ausstattung der Weiterbildungsstätte eine ordnungsmäßige Durchführung der beruflichen Weiterbildung gewährleistet ist.

(3) Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Anerkennung näher bestimmen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

(1) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung können von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag als geeignet anerkannt werden. **Die Anerkennung soll sich in der Regel auf solche Maßnahmen erstrecken, die mindestens 50 Stunden dauern.**

(2) Die Maßnahme ist als geeignet anzuerkennen, wenn nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Weiterbildung sowie nach der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung des Weiterbildungspersonals und nach **Art und** Ausstattung der Weiterbildungsstätte eine ordnungsmäßige Durchführung der beruflichen Weiterbildung gewährleistet ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 48
Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem Antragsteller unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Der Antragsteller hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung maßgebend sind, unverzüglich der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 48 unverändert

§ 49
Anerkennung von Weiterbildungsberufen, Weiterbildungsordnungen

(1) Soweit es als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung oder zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Weiterbildungsberufe anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die anerkannten Weiterbildungsberufe Weiterbildungsordnungen erlassen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 49 unverändert

Entwurf

(2) Weiterbildungsordnungen können auch für Weiterbildungsabschnitte erlassen und auf die Regelung des Weiterbildungsganges oder auf die Regelung der Prüfung beschränkt werden.

(3) § 8 Abs. 2 und 3, §§ 12 und 13 gelten für die Weiterbildungsordnungen entsprechend.

(4) Die Vorschriften der Handwerksordnung über die handwerkliche Meisterprüfung bleiben unberührt.

§ 50

Inhalt der Weiterbildungsordnung

(1) Die Weiterbildungsordnung für einen anerkannten Weiterbildungsberuf hat mindestens festzulegen

1. die Bezeichnung des Weiterbildungsberufes,
2. das Weiterbildungsberufsbild,
3. den Weiterbildungsrahmenplan,
4. die Weiterbildungsdauer,
5. die Prüfungsanforderungen.

(2) Das Weiterbildungsberufsbild muß den Weiterbildungsinhalt und, soweit vorgesehen, seine Gliederung in Weiterbildungsabschnitte enthalten. *Weiterbildungsabschnitte, die durch Teilprüfung abgeschlossen werden können, sind besonders auszuweisen.*

(3) Der Weiterbildungsrahmenplan hat den Weiterbildungsinhalt an Lernzielen ausgerichtet als Anleitung für die Durchführung der beruflichen Weiterbildung sachlich und zeitlich zu gliedern.

(4) Bei der Festlegung der Weiterbildungsdauer können unterschiedliche Vorbildungen, insbesondere die Weiterbildung in einem anderen anerkannten Weiterbildungsberuf, sowie vorangegangene berufliche Tätigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfungen und für die Teilprüfungen sollen auf der Grundlage des Weiterbildungsberufsbildes und des Weiterbildungsrahmenplanes mindestens Angaben über den Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdauer und die Gewichtung der Prüfungsleistungen, auch im Hinblick auf einen gegenseitigen Ausgleich dieser Leistungen, enthalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Weiterbildungsordnungen nach § 49 Abs. 2 sinngemäß.

§ 51

Aufsicht über die Durchführung der beruflichen Weiterbildung

(1) Die berufliche Weiterbildung, die nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Stelle und,

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 50

Inhalt der Weiterbildungsordnung

(1) unverändert

(2) Das Weiterbildungsberufsbild muß den Weiterbildungsinhalt und, soweit vorgesehen, seine Gliederung in Weiterbildungsabschnitte enthalten.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

soweit für die Weiterbildungsstätte eine Zuständigkeit nach den §§ 109 bis 111 nicht begründet ist, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 gelten im übrigen entsprechend.

(2) Wer berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchführt, hat dies der in Absatz 1 genannten Stelle anzuzeigen.

§ 52

Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal

Soweit es für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister für die Fälle, in denen berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen

1. die Voraussetzungen für die *personelle, sachliche und räumliche* Eignung der Weiterbildungsstätte entsprechend den Voraussetzungen in § 14 *Abs. 2 und 3,*
2. die Voraussetzungen für die fachliche und pädagogische Eignung des Weiterbildungspersonals sowie Inhalt, Dauer und Abschluß entsprechender Bildungsgänge für das Weiterbildungspersonal. In der Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß Prüfungen zum Nachweis der Eignung durchzuführen sind und die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und der Abschluß geregelt werden. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 52

Weiterbildungsstätten, Weiterbildungspersonal

Soweit es für eine geordnete und einheitliche berufliche Weiterbildung erforderlich ist, kann der zuständige Bundesminister für die Fälle, in denen berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung durchgeführt wird, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen

1. die Voraussetzungen für die Eignung der Weiterbildungsstätte entsprechend den Voraussetzungen in § 14,
2. unverändert

§ 53

Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung

Für die in einer Weiterbildungsordnung geregelte berufliche Weiterbildung sind, *soweit nicht die Regelung nach § 49 Abs. 2 auf den Weiterbildungsgang beschränkt ist,* von den Prüfungsausschüssen *Abschlußprüfungen und, soweit in der Weiterbildungsordnung vorgesehen, Teilprüfungen* durchzuführen. § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

§ 53

Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung

Für die in einer Weiterbildungsordnung geregelte berufliche Weiterbildung sind von den Prüfungsausschüssen **die nach den Weiterbildungsordnungen vorgesehenen Prüfungen** durchzuführen. § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

§ 54

Weiterbildungsabschluß, Weiterbildungsteilabschluß, Gleichstellung

Der Weiterbildungsabschluß und der Weiterbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt. § 30 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.

§ 54

unverändert

§ 55

Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen

Soweit nicht Prüfungen nach § 53 durchzuführen sind, kann die zuständige Stelle im Rahmen ihrer

§ 55

Prüfungen außerhalb von Weiterbildungsordnungen

(1) Soweit nicht Prüfungen nach § 53 durchzuführen sind, kann die zuständige Stelle im Rahmen

Entwurf

Zuständigkeit eigene Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung durchführen. Sie hat in diesem Fall die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, den Abschluß und die Zulassungsvoraussetzungen zu regeln. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. § 18 Abs. 1 Satz 2 *gilt* entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

ihrer Zuständigkeit eigene Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung durchführen. Sie hat in diesem Fall die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren, den Abschluß und die Zulassungsvoraussetzungen zu regeln. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. § 18 Abs. 1 Satz 2 **und § 117 Abs. 7 gelten** entsprechend. **Die Zulassung zu Prüfungen nach Satz 1 darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Weiterbildung in Einrichtungen durchgeführt wird, für die die zuständige Stelle zuständig ist.**

(2) Für den Fall, daß die zuständige Stelle keine rechtsfähige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, wird der zuständige Bundesminister ermächtigt, Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu treffen. Wird die berufliche Bildung im Bereich des Bundes (§ 110 Abs. 1) durchgeführt, kann der zuständige Bundesminister die Ermächtigung auf die zuständigen Stellen übertragen. Im übrigen kann der zuständige Bundesminister die Ermächtigung auf die Landesregierung übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständigen Stellen weiterübertragen.

VIERTES KAPITEL
Fernunterricht in der beruflichen Bildung

§ 56

Anerkennung von Fernunterricht

(1) Fernunterrichtslehrgänge für Zwecke der beruflichen Bildung können von dem Bundesinstitut für Berufsbildung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

(2) Der Fernunterrichtslehrgang ist anzuerkennen, wenn er mit den Zielen der beruflichen Bildung nach diesem Gesetz übereinstimmt, für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet ist und nach

1. *Inhalt, Dauer, Durchführung und Ziel,*
2. *der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung des Lehrpersonals,*
3. *den Vertragsbedingungen sowie*
4. *der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung*

eine ordnungsmäßige Durchführung des Fernunterrichts gewährleistet.

(3) Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Anerkennung ist von dem Bundesinstitut für Berufsbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem

VIERTES KAPITEL
Fernunterricht in der beruflichen Bildung

entfällt

Entwurf

Antragsteller unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Der Antragsteller hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung maßgebend sind, unverzüglich dem Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuteilen. Der Widerruf ist bekanntzugeben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Eignung näher bestimmen.

§ 57

Ordnung des Fernunterrichts

In einer Ausbildungsordnung, einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2, einer Ausbilderausbildungsordnung und einer Weiterbildungsordnung kann vorgesehen werden, daß berufliche Bildung ganz oder teilweise durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, daß dieser Fernunterricht nur nach solchen Fernunterrichtslehrgängen durchgeführt werden darf, die nach § 56 als geeignet anerkannt sind.

FÜNFTES KAPITEL
Sondervorschriften für einzelne Bereiche

ERSTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter

§ 58

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 59

Berücksichtigung besonderer Erfordernisse Behinderter

Bei der Planung, Ordnung und Durchführung der beruflichen Bildung sind die besonderen Erfordernisse der Behinderten zu berücksichtigen. Ziel der beruflichen Bildung Behinderter ist es, den einzelnen Behinderten auf Dauer in Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

FÜNFTES KAPITEL
Sondervorschriften für einzelne Bereiche

ERSTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung Behinderter

§ 58

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften. **Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die in ihrer beruflichen Bildung infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden beeinträchtigt sind und deswegen besonderer Hilfen bedürfen.**

§ 59

unverändert

Entwurf

§ 60

Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) In Ausbildungsstätten für Behinderte darf die Berufsausbildung auch volljähriger Behinderter nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden. § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Als Ausbildungsstätten für Behinderte im Sinne dieses Abschnitts gelten solche Ausbildungsstätten, in denen *ausschließlich oder überwiegend* Behinderte ausgebildet werden, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen.

§ 61

Anerkennung von Ausbildungsstätten für Behinderte, Aufsicht

(1) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte muß von dem Bundesinstitut für Berufsbildung als geeignet anerkannt sein.

(2) Die Eignung setzt außer den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 2 voraus, daß die besonderen Erfordernisse Behinderter, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der ausbildungsbegleitenden, personellen und sachlichen Betreuung berücksichtigt sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Behinderter gewährleistet ist. Bei der Anerkennung kann vorgesehen werden, daß sie erlischt, wenn in der Einrichtung während eines zu bestimmenden Zeitraumes die Berufsausbildung Behinderter nicht mehr durchgeführt worden ist. Die Anerkennung kann beschränkt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Aufsicht über die Durchführung der Berufsausbildung nach den §§ 21 und 22 in Ausbildungsstätten für Behinderte führt das Bundesinstitut für Berufsbildung.

(4) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die besonderen Erfordernisse nach Absatz 2 näher bestimmen.

§ 62

Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Behinderte ist von dem Bundesinstitut für Berufsbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen worden ist.

(2) Vor dem Widerruf der Anerkennung ist dem Ausbildenden unter Fristsetzung Gelegenheit zu ge-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 60

Ausschließlichkeitsgrundsatz, Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) unverändert

(2) Als Ausbildungsstätten für Behinderte im Sinne dieses Abschnitts gelten solche Ausbildungsstätten, in denen **nach der besonderen Zweckbestimmung der Ausbildungsstätte regelmäßig** Behinderte ausgebildet werden, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen.

§ 61

unverändert

§ 62

unverändert

Entwurf

ben, Abhilfe zu schaffen. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten ist.

(3) Das Wirksamwerden des Widerrufs kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.

(4) Der Ausbildende hat Änderungen der Tatsachen, die für die Anerkennung der Ausbildungsstätte maßgebend sind, unverzüglich dem Bundesinstitut für Berufsbildung mitzuteilen.

§ 63

Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Ausbilder, die Behinderte ausbilden, müssen außer nach den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1) für die Berufsausbildung Behinderter geeignet sein.

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen oder durch welche Prüfungen die besondere Eignung für die Berufsausbildung Behinderter nachgewiesen ist.

§ 64

Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Wird die Berufsausbildung Behinderter in einer Ausbildungsstätte für Behinderte durchgeführt, entfällt die Pflicht des Ausbildenden, die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 35 Abs. 3) und ein Ausbildungsgeld zu zahlen (§ *39* Abs. 1), *soweit nicht ein Rehabilitationsträger diese Kosten trägt.*

(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Berufsausbildungsverhältnisse in Ausbildungsstätten für Behinderte Form und Inhalt der Niederschrift (§ 33) abweichend regeln, soweit die besonderen Erfordernisse Behinderter dies notwendig machen.

§ 65

Berufliche Weiterbildung Behinderter

Für die berufliche Weiterbildung Behinderter gelten § 60 Abs. 2, §§ 61 bis 63 entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 63

Eignung des Personals in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Ausbilder, die Behinderte **in Ausbildungsstätten für Behinderte** ausbilden, müssen außer nach den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1) für die Berufsausbildung Behinderter geeignet sein.

(2) unverändert

§ 64

Rechtsbeziehungen in der Berufsausbildung Behinderter

(1) Wird die Berufsausbildung Behinderter in einer Ausbildungsstätte für Behinderte durchgeführt, entfällt die Pflicht des Ausbildenden, die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 35 Abs. 3 **Satz 1**) und ein Ausbildungsgeld zu zahlen (§ **38** Abs. 1). **§ 43 Abs. 2 Nr. 4 gilt für die Berufsausbildung Behinderter in einer Ausbildungsstätte für Behinderte nicht.**

(2) unverändert

§ 65

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
ZWEITER ABSCHNITT	**ZWEITER ABSCHNITT**
Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschiffahrt	**Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Seeschiffahrt**
§ 66	§ 66
Anwendungsbereich	unverändert
(1) Für die berufliche Bildung auf Schiffen im Sinne des Seemannsgesetzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.	
(2) Auf Seefahrtzeiten, die für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Schiffsoffiziere in der seemännischen Offiziersausbildung vorgeschrieben sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.	
§ 67	§ 67
Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit	**Zuständige Stelle, Untersagung der Ausbildungstätigkeit**
(1) Für die berufliche Bildung im Bereich der Seeschiffahrt führt der Bundesminister für Verkehr die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch. *Er kann diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen, auch auf* eine juristische Person des privaten Rechts, *wenn sie nach ihrer Satzung entsprechenden Zwecken dient.*	(1) Für die berufliche Bildung im Bereich der Seeschiffahrt führt der Bundesminister für Verkehr die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch. **Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die zuständige Stelle, die auch** eine juristische Person des privaten Rechts **sein kann.**
(2) Die Untersagung der Ausbildungstätigkeit (§ 23) auf Schiffen ist dem Seemannsamt (§ 9 Seemannsgesetz) mitzuteilen.	(2) unverändert
§ 68	§ 68
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	unverändert
Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 22 Abs. 8, die Aufsichtsmaßnahmen für die Berufsausbildung auf Schiffen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.	
§ 69	§ 69
Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden	unverändert
(1) Wird die Berufsausbildung auf einem Schiff durchgeführt und befindet sich das Schiff vor Beginn eines Abschnitts des Besuchs der seemännischen Berufsschule oder bei Ablauf der Ausbildungszeit nicht in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, hat der Ausbildende für die rechtzeitige freie Rückbeförderung zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist; eine Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden anderen Rückbeförderungsort ist zulässig.	
(2) Der Auszubildende hat Anordnungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 des Seemannsgesetzes zu befolgen.	

Entwurf

§ 70

Kündigung

(1) Wird die Berufsausbildung auf einem Schiff durchgeführt und wird während der Probezeit die Kündigung auf See ausgesprochen, setzt sich das Ausbildungsverhältnis als Heuerverhältnis bis zur Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen fort, es sei denn, daß der Auszubildende mit der Fortsetzung nicht einverstanden ist. Ist ein Heuerverhältnis entstanden, besteht Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Heuer. Ist der Auszubildende mit der Fortsetzung nicht einverstanden, hat er den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.

(2) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit gekündigt und wird die Kündigung auf See ausgesprochen, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Ankunft des Schiffes im nächsten Hafen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Ausbildende für die freie Rückbeförderung vom nächsten Hafen zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist; eine Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden anderen Rückbeförderungsort ist zulässig. Hat der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt, kann der Ausbildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen, es sei denn, daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde durch ein vertragswidriges Verhalten des Ausbildenden veranlaßt worden ist. Hat der Ausbildende das Berufsausbildungsverhältnis aus wichtigem Grunde wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auszubildenden gekündigt, kann der Ausbildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen. *In diesem Falle hat der Auszubildende bis zur Ankunft im nächsten Hafen den bei der Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute üblichen Verpflegungssatz zu zahlen.*

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe

§ 71

Anwendungsbereich

Für die berufliche Bildung in Einrichtungen der Erziehungshilfe gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 70

Kündigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Ausbildende für die freie Rückbeförderung vom nächsten Hafen zu dem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sorgen, in dem das Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist; eine Vereinbarung über einen im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegenden anderen Rückbeförderungsort ist zulässig. Hat der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt, kann der Ausbildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen, es sei denn, daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde durch ein vertragswidriges Verhalten des Ausbildenden veranlaßt worden ist. Hat der Ausbildende das Berufsausbildungsverhältnis aus wichtigem Grunde wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Auszubildenden gekündigt, kann der Ausbildende Ersatz der ihm durch die Rückbeförderung entstandenen Kosten verlangen.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung in der Erziehungshilfe

§ 71

unverändert

Entwurf

§ 72

Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 32 bis 46 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines von ihr für den Auszubildenden schriftlich aufzustellenden besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Für diesen Plan gelten § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und, soweit die Probezeit und die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit betroffen sind, die Nummer 6 sowie § 33 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ausgebildet worden sind, ohne daß ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist, sind *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß* zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 72

Rechtsbeziehungen der Beteiligten in der Berufsausbildung, Zulassungsbescheinigung

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 32 bis 46 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines von ihr für den Auszubildenden schriftlich aufzustellenden besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Für diesen Plan gelten § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und, soweit die Probezeit und die regelmäßige tägliche **und wöchentliche** Ausbildungszeit betroffen sind, die Nummer 6 sowie § 33 Abs. 2 bis **4** sinngemäß. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ausgebildet worden sind, ohne daß ein Berufsausbildungsverhältnis begründet worden ist, sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

VIERTER ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für die berufliche Bildung im Strafvollzug

§ 73

Berufliche Bildung im Strafvollzug

Für die berufliche Bildung in Vollzugsanstalten gelten die §§ 71 und 72 entsprechend.

§ 73

unverändert

SECHSTES KAPITEL
Planung und Statistik

§ 74

Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Aus- und Weiterbildungs-

§ 74

Berufsbildungsplanung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

stätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Aus- und Weiterbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

(3) Der zuständige Bundesminister hat die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen und der Nachfrage ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht ist die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes der kommenden Jahre darzustellen. Erscheint die Sicherung eines ausgewogenen Angebots als gefährdet, sind in dem Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.

(3) unverändert

(4) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
   a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 46) eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
   b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt Ausbildungsplätze suchenden Personen,
2. für das laufende Kalenderjahr
   a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen sowie
   b) die bis zum 30. September der laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze.

(4) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr
   a) unverändert
   b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten **der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angebotenen** Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt **bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten** Ausbildungsplätze suchenden Personen,
2. unverändert

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 für den Berufsbildungsbericht benötigten Daten sind dem zuständigen Bundesminister bis zum 31. Januar jeden Jahres zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen von den zuständigen Stellen,

2. die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen von der Bundesanstalt für Arbeit und

3. die Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen von der Bundesanstalt für Arbeit.

(6) Das Statistische Bundesamt hat bis zum 31. Januar jeden Jahres die zu erwartende Zahl der Schulabgänger zur Verfügung zu stellen.

Entwurf

§ 75

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

(4) Soweit die für die Erhebungen erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle vorliegen, sind sie dort zu erheben. Diese Erhebungsunterlagen sind auch dem Bundesinstitut für Berufsbildung zuzuleiten.

(5) Die nach § 74 Abs. 4 für den Berufsbildungsbericht benötigten und nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu erhebenden Daten über die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse und die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze sowie die sich aus der Schulstatistik ergebende Zahl der Schulabgänger hat das Statistische Bundesamt bis zum 31. Januar jeden Jahres dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung zu stellen.

§ 76

Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. die Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 14, 19, 61,
2. die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 47, die Weiterbildungsstätten, in denen nach § 47 anerkannte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durchgeführt werden, und die Weiterbildungsstätten, in denen berufliche Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung im Sinne des § 49 durchgeführt wird,
3. die Prüfungen in der beruflichen Bildung im Sinne der §§ 18, 24, 53, 55,
4. die Aufsicht in der beruflichen Bildung im Sinne der §§ 21 bis 23, 51 und
5. *den Fernunterricht im Sinne der §§ 56, 57.*

§ 77

Erhebungen über die Ausbildungsstätten

(1) Über die Ausbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich, getrennt nach Art der Ausbildungsstätte, erhoben:

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 75

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

§ 76

Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Nummer 5 entfällt

§ 77

Erhebungen über die Ausbildungsstätten

(1) Über die Ausbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich, getrennt nach Art der Ausbildungsstätte, erhoben:

Entwurf

1. *Rechtsform,* Ort, Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Zahl der beschäftigten Fachkräfte, Ausbildungsberufe für die Ausbildungsstätten,
2. Zahl der besetzten *und nicht besetzten* Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen, Zahl des Ausbildungspersonals nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Gründen für die Ausbildungsstätten,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer, Ausbildungsart, Art der amtlich festgestellten Behinderungen *und* berufliche Stellung der Erziehungsberechtigten, *Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung* für die Auszubildenden,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche *Tätigkeit* nach Ausbildungsberufen für *das Ausbildungspersonal.*

(2) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der Berufsausbildung nach Arten und ihrer Finanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 78

Erhebungen über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über die Weiterbildungsstätten

(1) Über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Anerkennung unter Angabe von Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Maßnahme, Ablehnung von Anerkennungsanträgen,
2. Widerruf der Anerkennung unter Angabe der Gründe.

(2) Über die Weiterbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Rechts- und Unterhaltsträger, Ort, Zahl der Beschäftigten für die Weiterbildungsstätten,
2. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, Staatsangehörigkeit, Beruf, Art und Dauer der Weiterbildung für die Teilnehmer,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, *erteilte Unterrichtsstunden nach Fächern,* haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, *Art und Umfang sonstiger erwachsenenpädagogischer Tätigkeit* für das Weiterbildungspersonal.

(3) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der beruflichen Weiterbildung nach Arten und ihrer Fi-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

1. Ort, Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Zahl der beschäftigten Fachkräfte, Ausbildungsberufe für die Ausbildungsstätten,
2. Zahl der besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen, Zahl des Ausbildungspersonals **(§ 15 Abs. 1 und 2)** nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Gründen für die Ausbildungsstätten,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer, Ausbildungsart, Art der amtlich festgestellten Behinderungen**,** berufliche Stellung der Erziehungsberechtigten für die Auszubildenden,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche **Ausbildertätigkeit** nach Ausbildungsberufen für **die Ausbilder (§ 15 Abs. 1).**

(2) unverändert

§ 78

Erhebungen über die Anerkennung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und über die Weiterbildungsstätten

(1) unverändert

(2) Über die Weiterbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. unverändert
2. unverändert
3. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit für das Weiterbildungspersonal.

(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

nanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 79

Erhebungen über die Prüfungen in der beruflichen Bildung

(1) Über die Prüfungen in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Abschluß für die Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Erhebungsunterlagen sind nach ihrer statistischen Aufbereitung zu vernichten.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 79

unverändert

§ 80

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung

Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Untersagung der Ausbildungstätigkeit und der Weiterbildungstätigkeit,
2. *Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften unter Angabe der Gründe, Ausbildungsberufe, Weiterbildungsberufe, Wirtschaftszweige und Größe der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätte,*
3. Bußgeldbescheide nach diesem Gesetz nach Art der Ordnungswidrigkeit und Höhe der Geldbuße,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit, sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten und Weiterbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit für das Aufsichtspersonal.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 80

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung

Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. unverändert

Nummer 2 entfällt

3. unverändert

4. unverändert

§ 81

Erhebungen über den Fernunterricht

Über den Fernunterricht werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. *Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen unter Angabe von Inhalt, Dauer, Art und Ziel der Lehrgänge, Ablehnung von Anerkennungsanträgen,*
2. *Widerruf der Anerkennung unter Angabe der Gründe.*

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 81

entfällt

§ 82

Rechtsverordnungsermächtigung

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

§ 82

Rechtsverordnungsermächtigung

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

Entwurf

1. anzuordnen, daß einzelne der in §§ 77 bis *81* genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden,
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
3. anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 83

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 sowie § 78 Abs. 2 Nr. 1 die Leiter der Einrichtungen oder von ihnen beauftragte Personen,
2. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 die Auszubildenden,
3. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 *das Ausbildungspersonal,*
4. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 1 die nach § 47 zuständige oberste Landesbehörde,
5. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 die Teilnehmer,
6. für die Erhebungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 das Weiterbildungspersonal,
7. für die Erhebungen nach § 79 die Prüfungsteilnehmer,
8. für die Erhebungen nach § 80 Nr. 1 *und 2* die nach diesem Gesetz für die Aufsicht und die Untersagung zuständigen Stellen und für die Erhebungen nach § 80 Nr. 3 die für die Bußgeldentscheidungen zuständigen Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 80 Nr. 4 das Aufsichtspersonal,
10. *für die Erhebungen nach § 81 das Bundesinstitut für Berufsbildung.*

(2) Soweit für die Erhebungen erforderliche Daten nach § 75 Abs. 4 bei der zuständigen Stelle zu erheben sind, sind die zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

§ 84

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen sind von den Auskunftsberechtigten und von Personen, denen Einzelangaben auf Grund der Absätze 2 und 3 zugeleitet worden sind, geheimzuhalten.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

1. anzuordnen, daß einzelne der in §§ 77 bis **80** genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden,
2. unverändert
3. unverändert

§ 83

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. unverändert
2. unverändert
3. für die Erhebungen nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 **die Ausbilder,**
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. für die Erhebungen nach § 80 Nr. 1 die nach diesem Gesetz für die Aufsicht und die Untersagung zuständigen Stellen und für die Erhebungen nach § 80 Nr. 3 die für die Bußgeldentscheidungen zuständigen Behörden,
9. unverändert

Nummer 10 entfällt

(2) unverändert

§ 84

Geheimhaltung

(1) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf:

(2) Die Statistischen Ämter, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelangaben über die nach diesem Gesetz erhobenen Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form weiterzuleiten. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form zulässig.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

(2) unverändert

Entwurf:

(3) Einzelangaben über die nach §§ 77 bis *81* erfaßten Tatsachen dürfen von den Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

(3) Einzelangaben über die nach §§ 77 bis **80** erfaßten Tatsachen dürfen von den Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Entwurf:

(4) Die Absicht, nach den Absätzen 2 und 3 Einzelangaben zu anderen als statistischen Zwecken zu verwenden, ist unter Angabe des beabsichtigten Zweckes bekanntzugeben. Die Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber dem Auskunftspflichtigen führen. Sie sind nach der vorgesehenen Verwendung unverzüglich zu vernichten.

Beschlüsse des 18. Ausschusses:

(4) unverändert

SIEBENTES KAPITEL
Finanzierung der Berufsausbildung

Beschlüsse des 18. Ausschusses: SIEBENTES KAPITEL — Finanzierung der Berufsausbildung

§ 85
Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung

Zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen können finanzielle Hilfen nach den §§ 86 bis 89 gewährt werden.

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 85 unverändert

§ 86
Förderungsmaßnahmen

(1) Stellt die Bundesregierung auf Grund des Berufsbildungsberichts (§ 74 Abs. 3) fest, daß die bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze die insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze um weniger als 12,5 vom Hundert übersteigen, und ist zu erwarten, daß sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr nicht wesentlich verbessert, erläßt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in der die Gewährung folgender finanzieller Hilfen bestimmt werden kann:

Beschlüsse des 18. Ausschusses: § 86 Förderungsmaßnahmen

(1) unverändert

Entwurf

1. Zuschüsse an Ausbildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Berufsausbildungsverhältnissen begründen,
2. Zuschüsse an Ausbildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begründen, soweit nicht ein Zuschuß nach Nummer 1 gewährt wird,
3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, sowie Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit die für eine Nutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze erforderlichen finanziellen Mittel vom Träger nicht aufgebracht werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 festzusetzen. Dabei kann bestimmt werden, daß die finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt sowie deren Höhe und Dauer unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies dem Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung (§ 85) dient. Bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen sollen die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden. Vorrangig sind solche Maßnahmen nach Absatz 1 zu fördern, die besonders geeignet erscheinen, ein qualitativ ausgewogenes und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen wiederherzustellen. In der Rechtsverordnung sind finanzielle Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur vorzusehen, wenn auch die Gewährung von finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt ist.

(3) Die Rechtsverordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn nicht die Bundesregierung ihre Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt. Die Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(4) Wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordnet, so kann in der Rechtsverordnung eine

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 festzusetzen. Dabei kann bestimmt werden, daß die finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt sowie deren Höhe und Dauer unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies dem Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung (§ 85) dient. **Von der Gewährung finanzieller Hilfen für Ausbildungsberufe darf nicht deshalb abgesehen werden, weil durch eine tarifvertraglich vereinbarte Finanzierung der Berufsausbildung ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gesichert wird.** Bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen sollen die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden; **dabei sollen auch Aufwendungen auf Grund tarifvertraglicher Regelung über eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung, die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes geschaffen worden ist und die alle Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung erfaßt, angemessen berücksichtigt werden, wenn diese Finanzierung der Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen dient.** Vorrangig sind solche Maßnahmen nach Absatz 1 zu fördern, die besonders geeignet erscheinen, ein qualitativ ausgewogenes und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen wiederherzustellen. In der Rechtsverordnung sind finanzielle Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur vorzusehen, wenn auch die Gewährung von finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Bevorschussung der dafür erforderlichen Mittel durch den Bund vorgesehen werden.

§ 87

Berufsausbildungsabgabe

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß zur Finanzierung der auf Grund der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 zu gewährenden finanziellen Hilfen eine Berufsausbildungsabgabe erhoben wird. In der Rechtsverordnung ist die Höhe der Berufsausbildungsabgabe zu bestimmen; die Höhe darf 0,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung, die vermindert wird um

1. Entgelte, die an Personen gezahlt werden, die weder in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Praktikantenverhältnis stehen,
2. Entgelte, die auf Grund von Berufsausbildungsverhältnissen gezahlt werden, die ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung begründet worden sind,
3. einen Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark.

§ 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Abgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur Feststellung der Abgabepflicht ihrer Mitglieder Unterlagen des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen. In Fällen, in denen die bei einem Abgabepflichtigen Beschäftigten nicht bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzugsstellen bestimmen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 87

Berufsausbildungsabgabe

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß zur Finanzierung der auf Grund der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 zu gewährenden finanziellen Hilfen eine Berufausbildungsabgabe erhoben wird. In der Rechtsverordnung ist die Höhe der Berufsausbildungsabgabe zu bestimmen; die Höhe darf 0,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung, die vermindert wird um

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(1 a) § 86 Abs. 3 gilt entprechend. Sind nach Aufhebung der Rechtsverordnung noch Mittel aus der Berufsausbildungsabgabe in nicht wesentlichem Umfang vorhanden, sind sie als finanzielle Hilfen nach § 86 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die Abgabe wird durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur Feststellung der Abgabepflicht ihrer Mitglieder Unterlagen des Zusatzversorgungswerkes e. V. einsehen. In Fällen, in denen die bei einem Abgabepflichtigen Beschäftigten nicht bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, kann der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzugsstellen bestimmen. **Ist tarifvertraglich eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 4 geschaffen worden, ist im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien in dieser Rechtsverordnung zu bestimmen, daß,**

1. **soweit ein Tarifvertrag besteht, die Abgabe von der nach dem Tarifvertrag zuständigen Stelle eingezogen wird oder,**
2. **soweit mehrere Tarifverträge für denselben fachlichen und persönlichen tarifvertraglichen Gel-**

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

tungsbereich bestehen und mehrere Stellen tarifvertraglich zuständig sind, die Abgabe von einer von ihnen eingezogen wird,

wenn die Stelle als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht und für die Erfüllung dieser Aufgabe geeignet ist. Im Falle des Satzes 4 Nr. 2 bedient sich diese Stelle bei dem Einzug der Abgabe der übrigen tarifvertraglich zuständigen Stellen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Erklärt die Stelle dem Bundesinstitut für Berufsbildung, daß sie die Berufsausbildungsabgabe für die Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung zahlen will, geht mit Zugang dieser Erklärung die Schuld mit befreiender Wirkung für die Arbeitgeber auf die Stelle über.

(3) Die Abgabepflichtigen haben den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen zu dem durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt einen Nachweis für die Berechnung der Abgabe (Lohnnachweis) einzureichen.

(3) unverändert

(4) Die Berufsgenossenschaften können durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die eingereichten Lohnnachweise prüfen zu können. Den Rechnungsbeamten sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. § 715 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) Gegen Forderungen der Berufsgenossenschaften auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung darf mit Forderungen auf Leistungen aus Mitteln der Berufsausbildungsabgabe nicht aufgerechnet werden.

(5) unverändert

(6) Die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen führen die von ihnen eingezogenen Abgaben an die nach § 88 Abs. 1 bestimmte Stelle ab.

(6) unverändert

(7) Die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen entscheiden über die Abgabepflicht und die Abgabehöhe. Sie erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind sie Partei, soweit ihre Verwaltungsakte angefochten werden.

(7) unverändert

(8) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen:

1. die Fälligkeit der Abgabe und von Vorauszahlungen,
2. die Selbsterrechnung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen,
3. das Verfahren des Einzugs der Abgabe,
4. Form und Inhalt des Lohnnachweises und den Zeitpunkt seiner Einreichung,
5. das Verfahren der Abführung und Abrechnung der Abgabe durch die Berufsgenossenschaften und die sonstigen Einzugsstellen,

(8) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. eine andere als die in Absatz 1 vorgesehene Bemessungsgrundlage *in Fällen, in denen* die Beschäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, sofern dies zur Erleichterung der Berechnung der Abgabe dient und dadurch die Höhe der Abgabe gegenüber einer Berechnung auf Grund der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 nicht vermindert wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(9) Den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen sind alle Kosten, die mit der Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Abgabe zusammenhängen, pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(10) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

§ 88

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung, insbesondere

1. der Einzug der Berufsausbildungsabgabe von den Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen sowie von den Abgabepflichtigen in den Fällen, in denen Berufsgenossenschaften nicht bestehen und Einzugsstellen durch Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 2 nicht bestimmt sind,
2. die Entscheidung über die Gewährung finanzieller Hilfen,

werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt. Das Bundesinstitut bedient sich zur Durchführung der Lastenausgleichsbank; das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

6. eine andere als in Absatz 1 vorgesehene Bemessungsgrundlage,
   a) **soweit** die Beschäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind **oder**
   b) **soweit die Abgabe durch eine nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zuständige Stelle eingezogen wird,**

   sofern dies zur Erleichterung der Berechnung der Abgabe dient und dadurch die Höhe der Abgabe gegenüber einer Berechnung auf Grund der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 nicht vermindert wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 10 gelten nicht, wenn die nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zuständige Stelle die Berufsausbildungsabgabe einzieht. In diesen Fällen ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. In Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist die nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zuständige Stelle Partei.

§ 88

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung, insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt. Das Bundesinstitut bedient sich zur Durchführung der Lastenausgleichsbank; das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. **Abweichend von Satz 1**

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	Nr. 2 ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die nach § 87 Abs. 2 Satz 4 und 5 zuständige Stelle für ihren Bereich über die Gewährung finanzieller Hilfen entscheidet und daß die insoweit voraussichtlich benötigten Mittel aus der Abgabe nicht nach § 87 Abs. 6 abgeführt werden, wenn die Stelle für diese Aufgabe geeignet ist; diese Stelle hat bei der Durchführung dieser Aufgaben Weisungen des zuständigen Bundesministers zu beachten und jährlich über die Einnahmen nach § 87 und die Ausgaben nach § 86 abzurechnen. Die Stelle kann, soweit von ihr finanzielle Hilfen nach Satz 1 Nr. 2 zu gewähren sind, diese auf die nach der tarifvertraglichen Regelung zu gewährenden Leistungen anrechnen. In den Fällen der Sätze 3 und 4 gilt für Streitigkeiten aus der Gewährung finanzieller Hilfen nach § 86 Abs. 1 die Vorschrift des § 87 Abs. 11 entsprechend.
(2) Die Berufsausbildungsabgabe wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der nach Absatz 1 bestimmten Stelle verwaltet. Diese Vermögensmasse ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben in gleichem Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.	(2) unverändert
(3) Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Mittelvergabe, insbesondere 1. das Antragsverfahren einschließlich der Verwendung von Vordrucken, der Beifügung von Belegen und der Bestätigung der Angaben der Antragsteller, 2. das Bewilligungsverfahren einschließlich der zeitlichen Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel, 3. die auszahlende Stelle, 4. das Verfahren bei fehlerhaften Auszahlungen; dabei soll vorgesehen werden, daß die zuständigen Stellen im Rahmen der Amtshilfe, insbesondere durch Bestätigung der Richtigkeit der Angaben der Antragsteller, am Verfahren beteiligt werden.	(3) unverändert
§ 89 **Steuerfreiheit** Die finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.	§ 89 unverändert

Entwurf

ACHTES KAPITEL
Berufsbildungsverwaltung

ERSTER ABSCHNITT
Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 90
Errichtung, Aufgaben

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
   a) an der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen (§ 8 Abs. 1), der Anrechnungsverordnungen (§ 31 Abs. 1 und 2), der Finanzierungsverordnungen (§ 86 Abs. 1, § 87 Abs. 1, 8 und Abs. 9, § 88 Abs. 3) und der sonstigen nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen mitzuwirken,
   b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 74) mitzuwirken,
   c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 75 mitzuwirken,
   d) die Berufsausbildungsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 85 bis 89 durchzuführen;
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen und die nach § 11 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 54, § 61, § 62 Abs. 1 und § 65 übertragenen Aufgaben durchzuführen;
3. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten;
4. die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers;
5. *die Eignung von Fernunterrichtslehrgängen nach Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildung festzustellen (§ 56),* das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 13) und Weiterbildungsberufe (§ 49 Abs. 3) zu führen und Vorschläge für Prüfungsaufgaben (§ 26 Abs. 3, § 53 Satz 2) zu erarbeiten; *die Richtlinien über die Anerkennung von Fernunterrichtslehrgängen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.*

(3) Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverord-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

ACHTES KAPITEL
Berufsbildungsverwaltung

ERSTER ABSCHNITT
Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 90
Errichtung, Aufgaben

(1) unverändert

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **die Aufgaben nach § 129 Abs. 6 wahrzunehmen,** das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 13) und Weiterbildungsberufe (§ 49 Abs. 3) zu führen und Vorschläge für Prüfungsaufgaben (§ 26 Abs. 3, § 53 Satz 2) zu erarbeiten.

(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

ordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen; dabei hat er nach Maßgabe der nach Absatz 2 vorgenommenen Zuordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben nach Weisungen, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten durchzuführen sind.

§ 91

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuß,
2. der Generalsekretär.

§ 91
unverändert

§ 92

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Dem Hauptausschuß gehören je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen elf Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; in Angelegenheiten des § 90 Abs. 2 Nr. 3 haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(5) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung

§ 92
unverändert

Entwurf

ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Hauptausschuß kann unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 8 und des § 93 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(8) Der Hauptausschuß hat einen Unterausschuß einzusetzen, dem acht seiner Mitglieder angehören, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. Der Unterausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses nach näherer Regelung der Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 93

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen, den Weiterbildungsordnungen, den schulischen Rahmenlehrplänen und den entsprechenden Regelungen der Länder *herbeizuführen,* soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen und Weiterbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Hauptausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahmen des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von mindestens drei Länderbeauftragten im Hauptausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 93

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, **auf** eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen, den Weiterbildungsordnungen, den schulischen Rahmenlehrplänen und den entsprechenden Regelungen der Länder **hinzuwirken,** soweit sie dem Bundesinstitut **für Berufsbildung** obliegt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1.

(6) Die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung soll durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 94

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesminister zu beachten hat (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 95

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 92 Abs. 5 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 94

unverändert

§ 95

unverändert

§ 95 a

Ausschuß für die berufliche Bildung Behinderter

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behinderter wird ein ständiger Ausschuß errichtet. Der Ausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange der Behinderten in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre beru-

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

fen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Elf Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Rehabilitation der Behinderten nach § 32 des Schwerbehindertengesetzes aus dessen Mitte berufen, und zwar

ein Vertreter der Arbeitnehmer,

ein Vertreter der Arbeitgeber,

drei Vertreter der Organisationen der Behinderten,

ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,

ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung,

ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,

ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und

zwei Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerdem gehören dem Ausschuß fünf weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Ausschuß kann Behinderte, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) § 92 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 96

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 96

unverändert

§ 97

Haushalt

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(4) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuß auf Vorschlag des Generalse-

§ 97

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

kretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung von dem zuständigen Bundesminister zu prüfen.

§ 98

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 2 und 3)

sowie

2. die Organisation

näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 98

unverändert

§ 99

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne von § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen

§ 99

unverändert

Entwurf

Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 100

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Die Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung *führt der* zuständige Bundesminister. Soweit in diesem Gesetz *nichts anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, daß Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.*

§ 101

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die mit Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Im Bereich des öffentlichen Dienstes bedürfen Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

ZWEITER ABSCHNITT

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 102

Errichtung

Bei der zuständigen obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Die laufenden Geschäfte des Landesausschusses führt eine Geschäftsstelle bei der obersten Landesbehörde.

§ 103

Aufgaben

(1) Der Landesausschuß für Berufsbildung hat die Landesregierung in allen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 100

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung **unterliegt,** soweit in diesem Gesetz **nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des** zuständigen Bundesministers.

§ 101

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 102

unverändert

§ 103

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) Der Landesausschuß hat insbesondere

1. bei der Berufsbildungsstatistik und bei der Planung überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsstätten durch Stellungnahmen mitzuwirken;
2. die gegenseitige Abstimmung der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Bildung mit der Bildung in Schulen und Hochschulen zu unterstützen;
3. Stellungnahmen zu den Entwürfen von Rechtsvorschriften für das Schul- und Hochschulwesen abzugeben, soweit dies das Landesrecht vorsieht;
4. Empfehlungen zu geben für
   a) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 2, soweit sie von einer Landesbehörde zu erteilen sind,
   b) die Gleichstellung von Abschlüssen nach § 31 Abs. 3 und § 54,
   c) die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses nach § 32 Abs. 3,
   d) die Befreiung von der Zahlung des Ausbildungsgeldes nach § 38 Abs. 3,
   e) die Anerkennung einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 47 Abs. 1 sowie deren Widerruf nach § 48,
   f) die Genehmigung von Prüfungsregelungen in der beruflichen Weiterbildung nach § 55;
5. eine möglichst enge Zusammenarbeit aller auf der Bezirksebene an der Berufsbildung Beteiligten zu fördern.

(3) Der Landesausschuß hat alle Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf abzielen, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern und Ausbildungsmöglichkeiten für Ausbilder zu schaffen.

§ 104

Zusammensetzung

(1) Dem Landesausschuß gehören eine gleiche Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Landes an. Die Zahl der Mitglieder soll 18 nicht übersteigen. Unter den Beauftragten des Landes müssen Personen sein, die für Fragen des beruflichen Schulwesens, der Wirtschaftspolitik und der Arbeitsmarktpolitik sachverständig sind.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und die Beauftragten des Landes auf Vorschlag der Landesregierung von der zuständigen obersten Landesbehörde längstens für vier Jahre berufen.

(3) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf

§ 104

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Landes vorgeschlagen.

(4) § 92 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Höhe der Entschädigung von der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 2 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 105

Geschäftsordnung

Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde bedarf.

§ 105
unverändert

§ 106

Unterausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung des Landesausschusses kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören.

(2) Für die Unterausschüsse gelten § 95 Abs. 2 bis 4 und § 104 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 106
unverändert

§ 107

Beschlußfähigkeit

Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 107
unverändert

§ 108

Landesanstalten für Berufsbildung

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß anstelle des Landesausschusses für Berufsbildung eine Landesanstalt für Berufsbildung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird, die die Landesregierung in allen Fragen der beruflichen Bildung, die sich für das Land ergeben, zu beraten hat und der die in § 103 Abs. 2 genannten Angelegenheiten mit Ausnahme der in Nummer 4 Buchstaben c und f genannten Angelegenheiten zur unmittelbaren verwaltungsmäßigen Durchführung übertragen werden.

(2) Der Landesanstalt für Berufsbildung können durch Landesrecht weitere Aufgaben der beruflichen Bildung übertragen werden, die sich für das Land ergeben.

(3) Für die Landesanstalt für Berufsbildung gelten die §§ 101, 104 und 106 entsprechend.

§ 108
unverändert

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Zuständige Stellen

§ 109

Kammern

(1) Soweit die Aufgaben der Berufsbildung durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen nicht anderen Stellen übertragen sind, führen die Kammern dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch.

(2) Kammern im Sinne dieses Gesetzes sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern, die Rechtsanwaltskammern, die Notarkammern und in ihrem Tätigkeitsbereich die Notarkasse, die Patentanwaltskammer, die Wirtschaftsprüferkammer, die Steuerberaterkammern, die Ärztekammern, die Zahnärztekammern, die Tierärztekammern, die Apothekerkammern und die Architektenkammern sowie Kammern, die vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

(3) Jede Kammer ist nach Absatz 1 zuständig für die Berufsbildung, die von ihren Kammerangehörigen durchgeführt wird. Gehört ein Kammerangehöriger mehreren Kammern an, so erstreckt sich die Zuständigkeit jeder Kammer auf die Berufsbildung in dem Teil der Tätigkeit des Kammerangehörigen, der seine Kammerangehörigkeit begründet.

(4) Mehrere Kammern können vereinbaren, daß Aufgaben der beruflichen Bildung nach Absatz 1 von einer von ihnen wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) Für Bereiche, in denen Kammern nicht bestehen, bestimmt unbeschadet der §§ 110 und 111 der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle.

(6) Der zuständige Bundesminister kann die Ermächtigung nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierung übertragen.

§ 110

Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes

(1) Für die berufliche Bildung, die in Behörden und Einrichtungen des Bundes sowie in den der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beschlüsse des 18. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Zuständige Stellen

§ 109

Kammern

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für Bereiche, in denen Kammern nicht bestehen, bestimmt unbeschadet der §§ 110 und 111 der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Stelle, **die auch eine Behörde oder Einrichtung des Bundes oder eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein kann.**

(6) unverändert

§ 110

Berufliche Bildung in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
durchgeführt wird, bestimmt die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden.	
(2) Für die berufliche Bildung, die in Behörden und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die zuständige Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden.	(2) unverändert
(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 20, 23 Abs. 2 bis 4, § 31 Abs. 3, § 47 Abs. 1, §§ 48, 55, § 114 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 118 Abs. 7. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 114 Abs. 4 keiner Genehmigung.	(3) unverändert
(4) *Die oberste Bundesbehörde,* die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung auch eine Stelle nach § 109 als zuständige Stelle bestimmen. Die Rechtsverordnung *der obersten Bundesbehörde* bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	(4) **Der zuständige Bundesminister,** die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung ermächtigte oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung auch eine Stelle nach § 109 als zuständige Stelle bestimmen. Die Rechtsverordnung **des zuständigen Bundesministers** bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
§ 111 **Berufliche Bildung im Bereich der Kirchen**	§ 111 unverändert
Für die berufliche Bildung, die von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, bestimmen diese zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109 Abs. 1 die zuständigen Stellen für ihren Bereich.	
§ 112 **Zusammenarbeit**	§ 112 unverändert
(1) Der Landesausschuß für Berufsbildung und die zuständigen Stellen innerhalb des Landes, deren Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, haben zusammenzuarbeiten. Sie sollen gemeinsam darauf hinwirken, daß die Ziele der beruflichen Bildung erreicht werden.	
(2) Die zuständigen Stellen haben sich innerhalb ihrer Zuständigkeit um ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu bemühen und darauf gerichtete Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern.	

Entwurf

§ 113

Berufsbildungsausschuß

(1) Die zuständige Stelle hat einen Berufsbildungsausschuß zu errichten.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(3) Der Berufsbildungsausschuß hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsanweisungen für die Durchführung der beruflichen Bildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuß hat seinen Beschluß zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(4) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(5) Vor der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern sowie der Einstellung und Kündigung der übrigen Beschäftigten der zuständigen Stelle, die überwiegend mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestellung eines Ausbildungsberaters bedarf der Zustimmung des Berufsbildungsausschusses. Die Zustimmung darf nur aus Gründen fehlender fachlicher Eignung verweigert werden; ihre Verweigerung ist auf Verlangen des Betroffenen schriftlich zu begründen.

(6) Ein Viertel der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Leiter der zuständigen Stelle dem Berufsbildungsausschuß über die Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsberater Bericht erstattet, und bei diesem beantragen, daß hierbei Ausbildungsberater hinzugezogen werden.

(7) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird der Haushaltsplan in der zuständigen Stelle beschlossen, so ist auf Verlangen des Berufsbildungsausschusses dessen Stellungnahme zu den Voranschlägen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans dem für die Beschlußfassung zuständigen Gremium vorzulegen;

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 113

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist bei der Beratung des Haushaltsplans Gelegenheit zur Erläuterung der Stellungnahme zu geben. In Fällen, in denen der Haushaltsplan nicht in der zuständigen Stelle beschlossen wird, ist eine Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses der Stelle vorzulegen, die für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans zuständig ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten im Anwendungsbereich des § 110 nicht für Voranschläge zum Haushaltsplan, die für die Ausbildung von Auszubildenden vorgesehen sind, soweit sich der Zuständigkeitsbereich der Personalvertretung auf die Auszubildenden erstreckt.

(8) Vor der Verwendung der in den Ansätzen des Haushaltsplans ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Berufsbildung ist bei Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die berufliche Bildung der Berufsbildungsausschuß rechtzeitig zu hören. Absatz 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

§ 114

Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrer an beruflichen Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Erscheint wegen der Zahl der Ausbildungsverhältnisse eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zweckmäßig, so kann dies auf Antrag eines nach Absatz 3 Vorschlagsberechtigten von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die Lehrer an beruflichen Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(4) § 92 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Höhe der Entschädigung von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe angehören.

(7) Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unteraus-

§ 114

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

schüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 4 bis 6 und § 115 entsprechend.

§ 115

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 115

unverändert

§ 116

Bezirksausschuß für Berufsbildung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß zur Förderung der Abstimmung der betrieblichen und schulischen Berufsbildung sowie der Arbeiten der Berufsbildungsausschüsse innerhalb des Bezirks ein Bezirksausschuß für Berufsbildung errichtet wird. Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt auch den Sitz und den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses sowie die Stelle, die die Geschäfte des Ausschusses führt.

(2) Dem Bezirksausschuß gehören Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl an. Sie werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Vorschlag der Berufsbildungsausschüsse berufen, die ihren Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses haben, soweit sich deren Zuständigkeitsbereich nicht auf ein Land oder mehrere Länder erstreckt.

(3) Die Tätigkeit im Bezirksausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absatz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

(4) § 114 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 116

unverändert

VIERTER ABSCHNITT
Prüfungsausschüsse

§ 117

Errichtung

(1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen werden mit Ausnahme der Fälle des § 55 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatliche Prüfungsausschüsse errichtet.

VIERTER ABSCHNITT
Prüfungsausschüsse

§ 117

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(2) Die Prüfungsausschüsse für Abschlußprüfungen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen (§ 24) sollen am Sitz der zuständigen Stelle nach deren Anhörung errichtet werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 führt die zuständige Stelle die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Auch wenn ein Prüfungsausschuß nach Absatz 2 nicht am Sitz dieser Stelle errichtet wird, soll ihr die Geschäftsführung übertragen werden. Auf Vorschlag einer Handwerkskammer kann die Geschäftsführung einer Handwerksinnung übertragen werden, wenn die ordnungsmäßige Geschäftsführung durch die Handwerksinnung sichergestellt ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht in Fällen, in denen der Prüfungsausschuß an einer Ausbildungsstätte für Behinderte (§ 61) errichtet wird. In diesen Fällen führt diese die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse für Weiterbildungsprüfungen (§ 53), für Ausbilderprüfungen (§ 18 Abs. 1) und für Prüfungen des Weiterbildungspersonals (§ 52 Nr. 2 Satz 2) soll von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle oder auf eine geeignete Weiterbildungsstätte für die von dieser Weiterbildungsstätte durchgeführte berufliche Weiterbildung übertragen werden; die Übertragung auf die zuständige Stelle oder die Weiterbildungsstätte bedarf deren Zustimmung.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Prüfungsausschüsse für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer zuständiger Stellen errichten und die Geschäftsführung einer von ihnen übertragen.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, eine Entschädigung zu zahlen.

(8) Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die geschäftsführende Stelle; sie erhebt die Prüfungsgebühren.

(9) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Entschädigung nach Absatz 7 und die Gebühren für die Abnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen bestimmen. Die Höhe der Entschädigung ist nach dem mit der Tätigkeit im Prüfungsausschuß verbundenen Zeitaufwand zu bemessen. Die Gebühren sind nach dem mit der Prüfung verbundenen Verwaltungsaufwand und ihrer Bedeutung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(10) Gebührenschuldner bei Prüfungen nach § 24 ist der Ausbildende.

Entwurf

§ 118

Zusammensetzung, Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl angehören. Bei *Abschlußprüfungen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen* (§ 24) soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses Ausbilder sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, Zwischenprüfungen sowie Teile von *Abschluß- und Teilprüfungen* in einer von Absatz 1 *Satz 1* und Absatz 2 abweichenden Zusammensetzung durchzuführen.

(4) Bei Weiterbildungsprüfungen treten an die Stelle der Lehrer Lehrkräfte von Weiterbildungsstätten. Wird der Prüfungsausschuß bei einer Weiterbildungsstätte errichtet, so sollen ihm Lehrkräfte dieser Weiterbildungsstätte angehören. Die Lehrkräfte von Weiterbildungsstätten werden im Benehmen mit dem Träger der Weiterbildungsstätte, an der sie beschäftigt sind, berufen.

(5) Absatz 4 gilt für Ausbilderprüfungen und Prüfungen des Weiterbildungspersonals sowie für *Teilprüfungen, Zwischenprüfungen und Abschlußprüfungen der Berufsausbildung* an Ausbildungsstätten für Behinderte entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens drei Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle berufen; die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk des Prüfungsausschusses bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder oder Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellver-

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 118

Zusammensetzung, Berufung

(1) unverändert

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Lehrer in gleicher Zahl angehören. Bei **Prüfungen nach** § 24 soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses Ausbilder sein.

(2a) Wird der Prüfungsausschuß an einer Ausbildungsstätte errichtet, in der nach ihrer besonderen Zweckbestimmung regelmäßig Erwachsene ausgebildet werden, so können ihm anstelle der Lehrer Lehrkräfte dieser Ausbildungsstätte angehören. Die Lehrkräfte dieser Ausbildungsstätte werden im Benehmen mit dem Träger der Ausbildungsstätte, an der sie beschäftigt sind, berufen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, Zwischenprüfungen sowie Teile von **Prüfungen, die während der Berufsausbildung durchgeführt werden,** in einer von Absatz 1 und Absatz 2 abweichenden Zusammensetzung durchzuführen.

(4) unverändert

(5) Absatz 4 gilt für Ausbilderprüfungen und Prüfungen des Weiterbildungspersonals sowie für **Prüfungen nach § 24** an Ausbildungsstätten für Behinderte entsprechend.

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
treter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.	
§ 119 **Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**	§ 119 unverändert
(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.	
(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
§ 120 **Entscheidung über die Zulassung und Anrechnung**	§ 120 **Entscheidung über die Zulassung und Anrechnung**
(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.	(1) unverändert
(2) Für die Befreiung von Prüfungsleistungen (§ 27 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 53) gilt Absatz 1 entsprechend.	(2) Für die Befreiung von Prüfungsleistungen (§ 27 Abs. 1 **und 2,** § 18 Abs. 1 Satz 1, § 53) gilt Absatz 1 entsprechend.
§ 121 **Prüfungszeugnisse, Bildungsabschlüsse**	§ 121 unverändert
Der Prüfungsausschuß stellt die Prüfungszeugnisse aus und bescheinigt die Bildungsabschlüsse.	
NEUNTES KAPITEL **Bußgeldvorschriften**	**NEUNTES KAPITEL** **Bußgeldvorschriften**
§ 122 **Ordnungswidrigkeiten**	§ 122 **Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 die Berufsausbildung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nicht nach der Ausbildungsordnung durchführt,	1. entgegen § 7 Abs. 1 **dieses Gesetzes oder entgegen § 24 Abs. 1 der Handwerksordnung** die Berufsausbildung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchführt,
2. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 3 als Ausbildender die Berufsausbildung durchführt,	2. unverändert
3. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 4 als Ausbilder tätig ist,	3. unverändert
4. als Ausbildender zuläßt, daß jemand entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 23 Abs. 4 als Ausbilder tätig ist,	4. unverändert
5. entgegen § 35 Abs. 4 als Ausbildender oder Ausbilder dem Auszubildenden Tätigkeiten überträgt, die offensichtlich nicht dazu dienen, den	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Ausbildungsinhalt nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln,	
6. entgegen § 22 Abs. 2, §§ 77 bis 80 in Verbindung mit § 83, § 101 Abs. 1 als Auskunftspflichtiger eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,	6. unverändert
7. entgegen § 87 Abs. 3 Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,	7. unverändert
8. entgegen § 87 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt.	8. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 sind allein die Berufsgenossenschaften und sonstigen Einzugsstellen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	(3) unverändert
§ 123 **Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**	§ 123 unverändert
Der zuständige Bundesminister kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung sowie über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 122 erlassen.	
ZEHNTES KAPITEL **Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften**	**ZEHNTES KAPITEL** **Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften**
§ 124 **Handwerksordnung**	§ 124 **Handwerksordnung**
(1) Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:	(1) Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:
1. Der Zweite Teil erhält folgende Fassung:	1. Der zweite Teil erhält folgende Fassung:
„Zweiter Teil Berufsausbildung im Handwerk	„Zweiter Teil Berufsausbildung im Handwerk
Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung	Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Grundsätze und Gliederung der Berufsausbildung
§ 21	§ 21 unverändert
Für die in Handwerksbetrieben durchgeführte Berufsausbildung in Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet sind, gelten die	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
folgenden Vorschriften; im übrigen gilt das Berufsbildungsgesetz.	
§ 22	§ 22
(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der Teil der Berufsausbildung, *der in Schulen oder Hochschulen durchgeführt wird, soweit möglich,* zu berücksichtigen.	(1) Die Berufsausbildung ist planmäßig sowie sachlich und zeitlich gegliedert durchzuführen. Dabei ist der **schulische** Teil der Berufsausbildung zu berücksichtigen.
(2) Bei der Berufsausbildung Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.	(2) unverändert
§ 23	§ 23
(1) Die Berufsausbildung soll so geordnet werden, daß sie in eine berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung gegliedert ist.	unverändert
(2) Die berufliche Grundbildung soll so geordnet werden, daß sie als erster Abschnitt der Berufsausbildung Grundlage für die berufliche Fachbildung ist. Durch sie soll die Durchlässigkeit im Bildungswesen sowie die berufliche Beweglichkeit gefördert werden. Bei der Ordnung der beruflichen Grundbildung sollen die Ausbildungsinhalte von Ausbildungsberufen, die in einem ersten Ausbildungsabschnitt gemeinsam vermittelt werden können, zusammengefaßt werden.	
(3) Die berufliche Fachbildung soll so geordnet werden, daß sie auf der beruflichen Grundbildung aufbaut, den für die Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalt vermittelt und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht.	
Zweiter Abschnitt Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen	Zweiter Abschnitt Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen
§ 24	§ 24
(1) Die Berufsausbildung von Personen unter 18 Jahren darf nur in anerkannten Ausbildungsberufen und nur nach der Ausbildungsordnung durchgeführt werden.	unverändert
(2) Bei der Anerkennung eines Ausbildungsberufes, der einem Handwerk zugeordnet werden kann, ist zu bestimmen, welchem Handwerk dieser Ausbildungsberuf zuzuordnen ist. Die Zuordnung setzt voraus, daß der Ausbildungsberuf wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks umfaßt.	
Dritter Abschnitt Ausbildungsstätten	Dritter Abschnitt Ausbildungsstätten
§ 25	§ 25
(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungs-	(1) Eine Ausbildungsstätte, in der nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungs-

Entwurf

gesetzes ausgebildet wird, muß *personell, sachlich und räumlich* für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß *im Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden*

1. die Zahl des Ausbildungspersonals,

2. die Zahl und *die* Ausstattung der *Ausbildungsplätze sowie die Ausbildungsmittel*

eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) In einer Ausbildungsstätte, die nicht in vollem Umfang geeignet ist, darf dann ausgebildet werden, wenn der Eignungsmangel durch Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Ausbildungsstätte behoben wird.

Vierter Abschnitt

Ausbildungspersonal

§ 26

(1) Wer nach einer Ausbildungsordnung oder einer Regelung nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ausbildet, muß hierzu als Ausbilder persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein. Ausbilder ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber *mindestens* einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gelegentlich oder in begrenztem Umfang Hilfsaufgaben in der Berufsausbildung erfüllen, die ihnen von einem Ausbilder übertragen worden sind.

§ 27

Persönlich nicht geeignet ist, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen, im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden oder mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen nicht beauftragt werden darf oder
2. schwer oder wiederholt gegen dieses Gesetz oder das Berufsbildungsgesetz oder die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

gesetzes ausgebildet wird, muß für eine ordnungsmäßige Durchführung der Berufsausbildung geeignet sein.

(2) Die Eignung setzt voraus, daß die Zahl des Ausbildungspersonals **(§ 26 Abs. 1 und 2) sowie Art** und Ausstattung der **Ausbildungsstätte** eine ordnungsmäßige Berufsausbildung ermöglichen.

(3) unverändert

Vierter Abschnitt

Ausbildungspersonal

§ 26

(1) unverändert

(2) Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber einen entsprechenden Berufsausbildungsabschluß **oder eine auf Grund langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene Berufserfahrung** besitzt und persönlich geeignet ist.

(3) unverändert

§ 27

Persönlich nicht geeignet ist **insbesondere,** wer

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
§ 28	§ 28
(1) Für die in Handwerksbetrieben durchgeführte Berufsausbildung in Ausbildungsberufen, die einem Handwerk zugeordnet sind, ist fachlich und pädagogisch geeignet, wer eine handwerkliche Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.	(1) unverändert
(2) Fachlich geeignet ist,	(2) Fachlich geeignet ist,
1. wer die fachliche Ausbilderprüfung oder eine auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder	1. unverändert
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach Nummer 1 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.	2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche **oder öffentlich-rechtliche** Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine fachliche Eignung, die der Eignung nach Nummer 1 entspricht, in einer entsprechenden Fachrichtung nachgewiesen hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
(3) Pädagogisch geeignet ist,	(3) Pädagogisch geeignet ist,
1. wer die pädagogische Ausbilderprüfung bestanden hat, oder	1. unverändert
2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.	2. wer durch eine Schulprüfung, eine andere staatliche **oder öffentlich-rechtliche** Prüfung oder eine Hochschulprüfung eine der Eignung nach Nummer 1 entsprechende pädagogische Eignung nachgewiesen hat.
(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist, wer eine auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte *Meisterprüfung* in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie den fachlichen und pädagogischen Anforderungen der handwerklichen Meisterprüfung entspricht.	(4) Fachlich und pädagogisch geeignet ist, wer eine auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Weiterbildung geregelte **Prüfung** in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, wenn sie den fachlichen und pädagogischen Anforderungen der handwerklichen Meisterprüfung entspricht.
(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach den Absätzen 1 bis 4 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.	(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Personen **nach Anhören der Handwerkskammer** als Ausbilder zulassen, die die fachliche sowie die pädagogische Eignung auf andere Weise als nach den Absätzen 1 bis 4 erworben haben. Die Zulassung kann befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.
(6) In den Fällen des § 4 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde zulassen, daß Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 als Ausbilder tätig werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, den Berufsausbildungsabschluß oder den Ausbildungsteilabschluß zu erreichen, erfordert.	(6) unverändert

Entwurf

Fünfter Abschnitt

Prüfungen in der Berufsausbildung

§ 29

(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) *Abschlußprüfungen und, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, Teilprüfungen und Zwischenprüfungen* durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist *vom Prüfungsausschuß* ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann die Abschlußprüfung und die Teilprüfung zweimal wiederholen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen während der Berufsausbildung (§ 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes) entsprechend.

§ 30

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Durch die Teilprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(3) Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat.

§ 31

(1) Den Prüfungen sind die Ausbildungsordnungen, insbesondere die Prüfungsanforderungen und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne zugrunde zu legen. Satz 1 gilt für Regelungen nach § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen.

(3) Bei den Prüfungen sollen objektivierte Verfahren und bundeseinheitliche Vorschläge für Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden.

(4) Bei den Prüfungen Erwachsener sind die besonderen Erfordernisse dieser Personengruppe zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Fünfter Abschnitt

Prüfungen in der Berufsausbildung

§ 29

(1) Für eine Berufsausbildung, die in einer Ausbildungsordnung geregelt ist, sind von den Prüfungsausschüssen (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) **die nach den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Prüfungen** durchzuführen. Die Prüfungen sind für den Auszubildenden gebührenfrei.

(2) Über das Ergebnis einer Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Prüfungsergebnis ist unverzüglich festzustellen und bekanntzugeben.

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

Entwurf

§ 32

Der Prüfungsteilnehmer ist *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes)* von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen *bereits in einer Prüfung nach diesem Gesetz oder dem Berufsbildungsgesetz, durch ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes), in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen hat.*

§ 33

(1) Der Auszubildende ist *von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsausschuß (§ 117 des Berufsbildungsgesetzes) zur Abschlußprüfung* zuzulassen, wenn die *für ihn* geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur *Abschlußprüfung* ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur *Abschlußprüfung* ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung *zur Prüfung* gerechtfertigt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilprüfungen und für Teile von Abschluß- oder Teilprüfungen, die während der Berufsausbildung durchgeführt werden, entsprechend.

Sechster Abschnitt

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 34

(1) Der Berufsausbildungsabschluß ist ein Abschluß der Oberstufe des Bildungswesens. Mit dem Berufsausbildungsabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Abschlußprüfung das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

(2) Mit dem Ausbildungsteilabschluß wird nachgewiesen, daß mit bestandener Teilprüfung das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist und die Befähigung erworben worden ist, die

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 32

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist **auf Antrag** von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn er entsprechende Leistungen **während der Berufsausbildung auf Grund einer Regelung nach § 29 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes oder in der Berufsschule erbracht hat. Der Prüfungsteilnehmer hat die erforderlichen Unterlagen beizufügen.**

(2) Der Prüfungsteilnehmer soll auf Antrag von Prüfungsleistungen befreit werden, die er in anderen Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in Hochschulprüfungen sowie in anderen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Prüfungen in einer entsprechenden Fachrichtung erbracht hat, wenn er glaubhaft macht, daß die Befreiung gerechtfertigt ist.

§ 33

(1) Der Auszubildende ist **zu einer Prüfung** zuzulassen, wenn die **dafür** geltende Ausbildungsdauer abgelaufen ist oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Vorzeitig ist zuzulassen, wessen Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur **Prüfung** ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist.

(3) Zur **Prüfung** ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung gerechtfertigt ist.

Absatz 4 entfällt

Sechster Abschnitt

Abschlüsse in der Berufsausbildung

§ 34

unverändert

Entwurf

Berufsausbildung fortzusetzen und eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

(3) Der Berufsausbildungsabschluß und der Ausbildungsteilabschluß werden vom Prüfungsausschuß bescheinigt.

Siebenter Abschnitt

Berufsbildungsausschuß

§ 35

(1) Die Handwerkskammer hat einen Berufsbildungsausschuß zu errichten.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(3) Vor einer Beschlußfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuß kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge sind zu begründen.

(4) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzug geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(5) Vor der Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern sowie der Einstellung und Kündigung der übrigen Beschäftigten der zuständigen Stelle, die überwiegend mit wesentlichen Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bestellung eines Ausbildungsberaters bedarf der Zustimmung des Berufsbildungsausschusses. Die Zustimmung darf nur aus Gründen fehlender fachlicher Eignung verweigert werden; ihre Verweigerung ist auf Verlangen des Betroffenen schriftlich zu begründen.

(6) Ein Viertel der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Leiter der zuständigen Stelle dem Berufsbildungsausschuß über die Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsberater Bericht

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Siebenter Abschnitt

Berufsbildungsausschuß

§ 35

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 18. Ausschusses

erstattet, und bei diesem beantragen, daß hierbei Ausbildungsberater hinzugezogen werden.

(7) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen des Berufsbildungsausschusses ist dessen Stellungnahme zu den Voranschlägen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplans der Vollversammlung vorzulegen; dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ist bei der Beratung des Haushaltsplans Gelegenheit zur Erläuterung der Stellungnahme zu geben.

(8) Vor der Verwendung der in den Ansätzen des Haushaltsplans ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Berufsbildung ist bei Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für die berufliche Bildung der Berufsbildungsausschuß rechtzeitig zu hören.

§ 36

(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sechs Lehrer an beruflichen Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Erscheint wegen der Zahl der Ausbildungsverhältnisse eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zweckmäßig, so kann dies auf Antrag eines nach Absatz 3 Vorschlagsberechtigten von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Beauftragten der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an beruflichen Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für *vier* Jahre als Mitglieder berufen.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 3 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 36

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Beauftragten der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an beruflichen Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für **fünf** Jahre als Mitglieder berufen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
(7) Der Berufsbildungsausschuß wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellverteter sollen nicht derselben Gruppe angehören.	(7) unverändert
(8) Der Berufsbildungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 4 bis 7 und § 37 entsprechend.	(8) unverändert
§ 37	§ 37
(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	unverändert
(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird."	
2. *In § 45 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Bundesminister" ersetzt.*	**Nummer 2 entfällt**
3. § 46 wird wie folgt geändert:	3. § 46 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Worte „Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden" ersetzt durch die Worte „als Ausbilder geeignet ist"; das Wort „berufserzieherischen" wird durch das Wort „pädagogischen" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt" die Worte „im Einvernehmen mit dem nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Bundesminister" eingefügt.	**Buchstabe b entfällt**
4. § 48 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 3 werden die Worte „das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen" ersetzt durch die Worte „als Ausbilder geeignet sein".	
b) In Absatz 5 wird das Wort „berufserzieherischen" durch das Wort „pädagogischen" ersetzt.	
c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	
„(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.".	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
5. § 49 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Zur Meisterprüfung sind Personen zuzulassen, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlußprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben. Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer nach § 28 Abs. 2 und 3 fachlich und pädagogisch geeignet ist."	
b) Absatz 2 wird gestrichen.	
c) In Absatz 5 wird das Wort „Gesellenprüfung" durch das Wort „Abschlußprüfung" ersetzt.	
6. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Nummer 2 wird das Wort „Lehrlingen" durch das Wort „Auszubildenden" ersetzt.	
b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Berufsausbildung zu fördern,".	
c) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. nach Maßgabe des § 117 des Berufsbildungsgesetzes die Geschäfte des Prüfungsausschusses zu führen,".	
7. § 61 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.	
b) In Absatz 3 werden die Zahl 6 und das Komma gestrichen.	
8. § 67 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Zur Förderung der Berufsausbildung ist ein Ausschuß zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen beschäftigen oder Auszubildende ausbilden, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen."	8. unverändert
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden errichten, soweit sie hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt wird. Der Ausschuß ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung."	

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
9. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 und 3 werden gestrichen. b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3), ".	9. unverändert
10. § 71 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt: „3. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet ist, abgelegt hat und".	10. unverändert
11. In § 90 Abs. 2 wird das Wort „Lehrlinge" durch das Wort „Auszubildenden" ersetzt.	11. unverändert
12. § 91 wird wie folgt geändert:	12. § 91 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. Aufgaben der beruflichen Bildung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen, insbesondere Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes zuzulassen, die Aufsicht nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen und das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes zu führen, ".	a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. Aufgaben der beruflichen Bildung nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen, insbesondere Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes zuzulassen, die Aufsicht nach **den** §§ 21 **bis 23** des Berufsbildungsgesetzes durchzuführen und das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes zu führen, ".
b) Absatz 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung: „4a. nach Maßgabe des § 55 des Berufsbildungsgesetzes Vorschriften für eigene Prüfungen in der beruflichen Weiterbildung zu erlassen und diese Prüfungen durchzuführen, ".	b) unverändert
c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. die Geschäfte des Prüfungsausschusses nach § 117 des Berufsbildungsgesetzes zu führen, ".	c) unverändert
d) Absatz 2 wird gestrichen.	d) unverändert
13. § 97 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt: „b) als Ausbilder geeignet sind,".	13. unverändert
14. In § 99 Nr. 2 werden die Worte „eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung" durch die Worte „eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann," ersetzt.	14. unverändert
15. § 106 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt: „8. der Erlaß von Vorschriften über die berufliche Bildung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a), ".	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
b) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt: „9. der Erlaß von Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6), “. c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 10 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nummern 4, 8, 9, 10 und 12 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen."	
16. In § 111 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrlinge" durch das Wort „Auszubildenden" ersetzt.	16. unverändert
17. In § 118 Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 gestrichen.	17. unverändert
18. § 118 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.".	18. unverändert
19. § 122 wird wie folgt geändert:	19. § 122 wird wie folgt geändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesellen oder" gestrichen.	a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlaß der in § 45 Nr. 2 und § 50 Satz 2 vorgesehenen Prüfungsordnung anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen."	b) unverändert
c) Absatz 3 wird gestrichen.	c) unverändert
d) In Absatz 5 werden die Worte „§ 25 und" gestrichen.	d) unverändert
	e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt: **„(6) Die nach einer Verordnung nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 112), zuletzt geändert durch das Strafrechsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289) zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse mit Erfolg abgelegten Prüfungen stehen Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen nach § 46 Abs. 3 Satz 2 gleich, sofern mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung."**

Entwurf

20. § 123 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Worte „einer Gesellenprüfung" durch die Worte „einer Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann," ersetzt.

    b) In Nummer 2 werden die Worte „Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung (§ 49 Abs. 2) in diesem Handwerk" durch die Worte „Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der einem Handwerk zugeordnet werden kann," ersetzt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Handwerksordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekannt zu geben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Folge der Teile, Abschnitte und Paragraphen ändern.

§ 125

Industrie- und Handelskammergesetz

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 wird die Zahl 58 durch die Zahl 113 ersetzt.

2. In § 8 wird die Zahl 58 durch die Zahl 113 ersetzt.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

20. unverändert

(2) unverändert

§ 125

unverändert

§ 125 a

Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. **In § 89 Abs. 2 wird die Nummer 7 gestrichen.**

2. **In § 89 wird folgender zusätzlicher Absatz 4 aufgenommen:**

   „(4) § 113 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt."

3. **In § 177 Abs. 2 wird die Nummer 8 gestrichen.**

§ 125 b

Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. **In § 67 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen.**

2. **In § 78 wird die Nummer 6 gestrichen.**

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	§ 125 c **Patentanwaltsordnung** **Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:** **1. In § 82 Abs. 2 wird die Nummer 10 gestrichen.** **2. In § 82 wird folgender zusätzlicher Absatz 4 aufgenommen:** **„(4) § 113 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt."**
§ 126 **Seemannsgesetz** Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:	§ 126 **Seemannsgesetz** Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:
1. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet oder weitergebildet werden, gilt dieses Gesetz, soweit sich nicht aus dem Berufsbildungsgesetz etwas anderes ergibt."	1. unverändert
2. § 14 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. die Untersagung der Ausbildungstätigkeit auf dem Schiff nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes,". b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.	2. unverändert
3. § 142 wird wie folgt geändert:	3. § 142 wird wie folgt geändert:
a) *In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:* *„Rechtsverordnungen nach den Nummern 2 und 3 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassen." Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.*	a) **Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:** **„2. Die körperliche und fachliche Eignung der in Nummer 1 genannten Personen sowie deren berufliche Bildung, insbesondere die Ordnung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung, die Eignung der Ausbildunggsstätten und des Ausbildungspersonals, die Aufsicht und die Prüfungen sowie den Ausbildungsvertrag, ".**
b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit das Berufsbildungsgesetz anzuwenden ist.".	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c) unverändert

Entwurf

§ 127

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 111 Abs. 2 *Satz 1* des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem Berufsausbildungsverhältnis oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses können die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und, soweit sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt sind, die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen."

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 127

Arbeitsgerichtsgesetz

§ 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„**(2)** Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem Berufsausbildungsverhältnis oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses können die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und, soweit sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt sind, die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. **Besteht der Ausschuß nach Satz 1 und will der Auszubildende geltend machen, daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde rechtsunwirksam sei, so muß er, wenn das Kündigungsschutzgesetz anzuwenden ist, den Ausschuß innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung anrufen; die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes finden in diesem Fall hinsichtlich der Klagefrist keine Anwendung. Der Ausschuß hat die Parteien mündlich zu hören. Wird der von ihm gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden; § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Einer Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorangegangen sein. Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Seiten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 107 und 109 gelten entsprechend. Soweit ein Ausschuß nach Satz 1 gebildet ist, findet ein Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht nicht statt.**"

§ 127 a

Gesetz über die Lastenausgleichsbank

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank werden nach den Worten „des Bundesministeriums für Arbeit," die Worte „des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft," eingefügt.

Entwurf

§ 128

Weitere Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften und Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen, außer Kraft. Bundes- und landesrechtliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen sowie nach den Vorschriften über die Luftfahrt geregelte Bildungsgänge bleiben unberührt.

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf außer Kraft tretende Vorschriften verwiesen wird, treten die

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 128

Weitere Vorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an ihre Stelle.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(3) Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung (AO 1977) am 1. Januar 1977 erhält § 22 Abs. 6 Satz 2 folgende Fassung:

„Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht."

ELFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 129

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die auf Grund von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das *Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705),* erlassenen Rechtsvorschriften und die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Handwerksordnung erlassenen entsprechenden Rechtsvorschriften sowie die für die Berufsausbildung in der Seeschiffahrt auf Grund von § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten bis *zum Erlaß von* entsprechenden Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Das gleiche gilt für die noch bestehenden, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 im Verwaltungsverfahren anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe einschließlich der dafür bestehenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen sowie für die auf Grund der vor Erlaß des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 geltenden Handwerksordnung erlassenen fachlichen Vorschriften.

(2) Soweit nach bisherigem Recht Voraussetzung für die fachliche Eignung oder die pädagogische Eignung eine *nichthandwerkliche* Meisterprüfung war, gelten diese Regelungen fort, bis entsprechende Ausbilderprüfungen oder im Rahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend geregelte Meisterprüfungen nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, nach der Handwerksordnung oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erteilten Prüfungszeugnisse und Abschlüsse stehen den entsprechenden Prüfungszeugnissen und Abschlüssen nach diesem Gesetz gleich.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe sind anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne

ELFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 129

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die auf Grund von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289),** erlassenen Rechtsvorschriften und die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Handwerksordnung erlassenen entsprechenden Rechtsvorschriften sowie die für die Berufsausbildung in der Seeschiffahrt auf Grund von § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes erlassenen Vorschriften gelten bis **zu einer Aufhebung durch** entsprechende Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Das gleiche gilt für die noch bestehenden, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 im Verwaltungsverfahren anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe einschließlich der dafür bestehenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen sowie für die auf Grund der vor Erlaß des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 geltenden Handwerksordnung erlassenen fachlichen Vorschriften.

(2) Soweit nach bisherigem Recht Voraussetzung für die fachliche Eignung oder die pädagogische Eignung eine Meisterprüfung war, gelten diese Regelungen fort, bis entsprechende Ausbilderprüfungen oder im Rahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend geregelte Meisterprüfungen nach diesem Gesetz vorgeschrieben werden. **Satz 1 gilt nicht für die Fälle des § 28 Aus. 1 der Handwerksordnung.**

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

dieses Gesetzes. Die Anerkennung entfällt, wenn die Anerkennung als Ausbildungsberuf aufgehoben wird; eine Aufhebung darf nur vorgenommen werden, wenn gleichzeitig ein anderer anerkannter Ausbildungsberuf nach § 24 Abs. 2 der Handwerksordnung zugeordnet wird, es sei denn, daß die Durchführung einer Berufsausbildung nicht mehr notwendig ist.

(5) Während der Berufsausbildung, die nach einer gemäß Absatz 1 fortgeltenden Regelung durchgeführt wird, ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen.

§ 130

Ausbildungseignung nach bisherigem Recht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 111 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 als fachlich geeignet galt, gilt auch nach diesem Gesetz als fachlich geeignet.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht fachlich oder pädagogisch geeignet war, ist bis zur Abnahme von fachlichen Ausbilderprüfungen und von pädagogischen Ausbilderprüfungen nach § 18 *unbeschadet § 129* fachlich *und* pädagogisch geeignet.

(3) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen erfüllt, die nach bisherigem Recht für die fachliche oder die pädagogische Eignung galten, ist bis zur Abnahme von fachlichen Ausbilderprüfungen und von pädagogischen Ausbilderprüfungen nach § 18 fachlich und pädagogisch geeignet.

(4) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte (§ 60 Abs. 2) darf nach Maßgabe dieses Gesetzes die Berufsausbildung Behinderter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchführen, ohne nach § 61 Abs. 1 anerkannt zu sein. Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(5) § 23 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

(5) unverändert

(6) § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 gilt weiter mit der Maßgabe, daß die Aufgaben vom Bundesinstitut für Berufsbildung wahrgenommen werden.

§ 130

Ausbildungseignung nach bisherigem Recht

(1) unverändert

(2) **Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Verordnung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, insbesondere nach § 21 dieses Gesetzes, fachlich oder pädagogisch geeignet war, als fachlich oder pädagogisch geeignet galt oder von dem Nachweis der fachlichen oder pädagogischen Eignung befreit war, ist auch nach diesem Gesetz fachlich oder pädagogisch geeignet. Im übrigen** ist bis zur Abnahme von fachlichen Ausbilderprüfungen und von pädagogischen Ausbilderprüfungen nach § 18 fachlich **oder** pädagogisch geeignet, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht fachlich oder pädagogisch geeignet war.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 131

Fortsetzung der beruflichen Bildung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten die §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 weiter, sofern nicht die Anwendung der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes vereinbart wird.

§ 132

Übergang von Aufgaben

(1) Soweit dieses Gesetz Zuständigkeiten für seine Durchführung ändert, haben die das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 und die Handwerksordnung durchführenden Stellen ihre Aufgabe so weit und so lange wahrzunehmen, bis die dieses Gesetz durchführenden Stellen die Übernahme der Aufgaben anzeigen. Die Übernahme ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zuständige Stellen nicht bestimmt sind, nehmen die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 oder die auf Grund jenes Gesetzes zuständigen Stellen die Aufgaben der zuständigen Stellen nach diesem Gesetz wahr, bis auf Grund dieses Gesetzes zuständige Stellen bestimmt sind.

(3) Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden nach näherer Bestimmung der Satzung unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten und das Vermögen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung gehen auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über.

§ 133

Arbeitsverhältnisse

(1) Arbeitsverhältnisse, in denen einem Arbeitnehmer berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen unter Zahlung des Arbeitsentgelts vermittelt werden, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Arbeitsverhältnisse mit Personen unter 18 Jahren, die keinen Berufsausbildungsabschluß besitzen, sollen nur nach einer individuellen Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit begründet werden.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 131

unverändert

§ 132

unverändert

§ 132 a

Landesrechtliche Zuständigkeitsregelung

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit dieses Gesetz nicht eine andere Regelung enthält.

§ 133

unverändert

Entwurf

§ 134

Dienstverträge

Dienstverträge nach den §§ 611 bis 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen üblicherweise der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste zu leisten hat, deren Zweck es ist, den Dienstberechtigten zu bilden, insbesondere in künstlerischer Hinsicht, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 135

Berufliche Bildung im öffentlichen Dienst

(1) Für eine berufliche Bildung im öffentlichen Dienst, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durchgeführt wird, gilt dieses Gesetz, es sei denn, daß sie ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung stattfindet.

(2) Soweit in Ausbildungsordnungen, Ausbilderprüfungsordnungen, Ausbilderausbildungsordnungen oder Weiterbildungsordnungen für verwaltungsinterne Berufe die besonderen Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers berührt werden, erläßt der Bund für den Bereich der Länder sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und für die der Aufsicht der Länder unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Rahmenvorschriften. Insoweit erlassen die Länder nach Maßgabe der rahmenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften.

§ 136

Zulassungsbescheinigung, Anrechnung von Prüfungsleistungen, Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit

(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind von Prüfungsleistungen zu befreien, wenn der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, daß der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsleistungen entsprechende Leistungen bereits nachgewiesen hat.

(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister des Innern tritt.

(3) § 43 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen der Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldat auf Zeit verpflichtet.

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 134

unverändert

§ 135

Berufliche Bildung im öffentlichen Dienst

(1) unverändert

(2) Soweit in Ausbildungsordnungen, Ausbilderprüfungsordnungen, Ausbilderausbildungsordnungen oder Weiterbildungsordnungen für verwaltungsinterne Berufe die besonderen **dienstrechtlichen** Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers berührt werden, erläßt der Bund für den Bereich der Länder sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und für die der Aufsicht der Länder unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Rahmenvorschriften. Insoweit erlassen die Länder nach Maßgabe der rahmenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften.

§ 136

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 18. Ausschusses

§ 136 a

Übergangsregelung für den Berufsbildungsbericht

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der von dem zuständigen Bundesminister der Bundesregierung vorzulegende Berufsbildungsbericht auch zu einem anderen Zeitpunkt, als in § 74 vorgesehen ist, vorgelegt werden.

§ 137

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 137

unverändert

§ 138

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das *Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)*, außer Kraft.

§ 138

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. September 1976** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289)**, außer Kraft.